

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

8. Jahrgang

Burg, 31.01.2014

Nr.: 01

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

##### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 01 Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung - Abfallentsorgungssatzung - für den Landkreis Jerichower Land.....2
- 02 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land - Abfallgebührensatzung - .....37
- 03 Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land.....41
- 04 Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Jerichower Land.....43

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 05 Kommunalwahl 2014 - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl am 25. Mai 2014..55
- 06 Der Landkreis Jerichower Land schreibt die Stelle der Landrätin/des Landrates aus.....57

##### 3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

##### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 07 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.03.2010.....58

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 08 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Beschluss Nr. 47 / 2013 GR Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr.05 „Ahornweg“ OT Gerwisch.....59
- 09 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Heidestraße II“, Ortschaft Lostau.....60
- 10 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg“, Ortschaft Lostau.....61
- 11 Richtlinie der Stadt Möckern über die Ehrung von verdienstvollen Bürgern der Stadt und des In- und Auslandes und von Mitgliedern des Stadtrates sowie zur Ausgestaltung von persönlichen Jubiläen.....61
- 12 Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Genthiner Straße“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....63
- 13 Bekanntmachung der Stadt Möckern über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Einzelhandelsgebiet Burger Straße, Ortschaft Möckern“ der Stadt Möckern- OT Möckern..64
- 14 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014.....64
- 15 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 - Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen.....65
- 16 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 - Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer der Wahlvorstände.....65
- 17 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen...66

<p>18 Bekanntmachung der Stadt Gommern für die Kommunal- und Europawahlen am 25. Mai 2014.....68</p> <p>19 Öffentliche Bekanntmachung Stadt Gommern - Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern....69</p> <p>20 Öffentliche Bekanntmachung Stadt Gommern zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern...70</p> <p>21 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen..70</p> <p>22 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Kommunalwahl am 25.05.2014.....72</p> <p>23 Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Kommunalwahl am 25.05.2014.....73</p> <p>24 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.....73</p> <p>25 Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Kommunalwahl am 25.05.2014.....76</p> <p>26 Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Stadt Jerichow zur Benennung von Vorschlägen für die Bildung von Wahlausschüssen und von Wahlvorständen.....76</p> <p>27 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Europawahl sowie zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014.....76</p> <p>28 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014.....77</p> <p>29 Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zum Widerspruchsrecht gemäß § 34 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt..80</p>	<p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>C. Kommunale Zweckverbände</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>30 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2014.....80</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</b></p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>31 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkungen Gerwisch und Königsborn der Gemeinde Biederitz.....81</p> <p>32 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkung Schermen der Gemeinde Möser.....83</p> <p>33 Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung vom 20.12.2013 im Bodenordnungsverfahren Schlagenthin, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer: JL 4/0324/02.....84</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p><b>E. Sonstiges</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
---	--

**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**01**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung , Beseitigung von Abfällen  
und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung  
– Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES)**

Die Satzung wurde erlassen auf Grund:

- § 6 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 383),

- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und
- in Verbindung mit §§ 3, 4, 5 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), jeweils in den geltenden Fassungen.

## **§ 1**

### **Abfallvermeidung und Abfallverwertung**

- (1) Jeder ist gehalten:
  - a) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden
  - b) die Menge der Abfälle zu vermindern
  - c) die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten
  - d) gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen
  - e) Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

## **§ 2**

### **Entsorgungspflicht des Landkreises**

#### **Grundsatz**

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Gebiet die Abfälle im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

## **§ 3**

### **Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Gemäß § 20 Abs. 1 KrWG hat der Landkreis Jerichower Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vorrangig zu verwerten oder zu beseitigen.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung der Abfälle. Zur Entsorgung gehört auch das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern des Abfalls.

## **§ 4**

### **Ausschluss von der Abfallentsorgung**

- (1) Abfälle, die in der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung aufgeführt sind, sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG entsprechend der Kennzeichnung vom Einsammeln und Befördern bzw. von sämtlichen Entsorgungshandlungen der Abfallentsorgung ausgeschlossen, sofern sie nicht in privaten Haushalten anfallen oder gemäß § 10 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzunehmen sind.
- (2) Der Ausschluss von Abfällen für sämtliche Entsorgungshandlungen gilt nicht für gefährliche Abfälle, die in privaten Haushaltungen bzw. anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Landkreis gemäß § 20 Abs. 2 3 KrWG darüber hinaus solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit der Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausschließen, welche er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

## § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Jerichower Land liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschlusszwang/das Anschlussrecht gilt gleichermaßen für Wohnungseigentümer und alle sonstigen zur privaten Nutzung des Grundstücks oder der Wohnung dinglich Berechtigten sowie für alle Besitzer ohne dingliche Berechtigung, insbesondere Mieter und Pächter. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind nach Maßgabe des KrWG und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anschlusspflichtig.

Bei Nichteintragung in das Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage ist derjenige Gebührenschnldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 9 dieser Satzung, soweit die Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu einer Verwertung auf dem eigenen Grundstück nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.
- (3) Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. zur privaten Lebensführung genutzt werden und für Wochenendhäuser.
- (4) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen nach Maßgabe des Landkreises Abfallbehälter zugeordnet werden, gleich.
- (5) Ein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2 Satz 6 AbfG LSA und eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht für Eigentümer und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nur für die Abfälle, die diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder wenn überwiegende öffentliche Interessen die Überlassung erfordern.
- (6) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.
- (7) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG entfällt. Die Überlassungspflicht besteht nicht für in § 17 Abs. 2 KrWG aufgeführte Abfälle. Das sind:
1. Abfälle, die einer Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirken; hierfür kann insbesondere eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden.
  2. Abfälle, die durch Wahrung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden.
  3. Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
  4. Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
  5. Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und für gefährliche Abfälle. Sonderregelungen der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen nach den §§ 10, 16 und 25 KrWG bleiben unberührt.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 6 Abfalltrennung**

- (1) Im Landkreis wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Hausmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
1. Bioabfall, Grünabfall
  2. Sperrmüll
  3. Altholz
  4. Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte
  5. Schadstoffe aus Haushalten
  6. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
  7. Verpackungsabfälle
  8. Altglas
  9. Altpapier
  10. Altmetalle
  11. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle
  12. Altreifen
  13. Bauschutt
  14. Baustellenabfälle
  15. Mineralischer Straßenaufbruch
  16. Bodenaushub
  17. Alttextilien.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die im Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der bestehenden Überlassungspflicht getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

## **§ 7 Hausmüll**

Hausmüll sind die Abfälle, die hauptsächlich in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, die vom Landkreis Jerichower Land selbst oder vom beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Die Entsorgung wird unter den §§ 27, 28, 29 und 30 geregelt.

## **§ 8 Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall**

Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist der in gewerblichen und vergleichbaren Betrieben entstehende Abfall zur Beseitigung, der von den dort Beschäftigten oder sich darin aufhaltenden Menschen verursacht wird und in seiner Zusammensetzung dem Abfall gleicht, der in privaten Haushalten entsteht. Die Abfälle sind in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBL. I S. 3379) aufgeführt. Die Entsorgung erfolgt über die Restmülltonne und ist unter §§ 27, 28 und 29 dieser Satzung geregelt.

## **§ 9 Bioabfall, Grünabfall**

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind die beweglichen Sachen natürlichen organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will. Sie setzen sich aus den in der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) aufgeführten Abfällen zusammen.
- (2) Nicht zu den Bioabfällen gehören u. a. Knochen und Kadaver, Wertstoffe und Abfallstoffe, wie z. B. Staubsaugerinhalt, Kehricht, Milch- und Safttüten, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz, Hygienepapier.
- (3) Überlassungspflicht für die Bioabfälle aus privaten Haushalten besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle selbst verwerten.
- (4) Die vollständige Eigenverwertung kann durch den Landkreis überwacht werden.
- (5) Der Landkreis stellt auf Grund der Darlegungen der Abfallbesitzer fest, ob die Notwendigkeit der Bereitstellung einer Biotonne besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Kompostplatz mit ausreichender Größe, ausreichender Fläche für die Ausbringung des Kompostes) kann die getroffene Feststellung widerrufen werden.

- (6) Sofern eine Verwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, sind die Bioabfälle getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.
- (7) Bioabfälle aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten werden entsprechend § 28 Abs. 1 und 3 dieser Satzung vom Landkreis eingesammelt und befördert. Sie sind über die Biotonne bereit zu stellen.
- (8) Können die Biotonnen aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (9) Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind unbehandelte pflanzliche Abfälle wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushaltungen, deren Außenanlagen und aus Kleingartenanlagen, die nicht selbst kompostiert und auch keiner anderen Verwertung zugeführt werden können. Zum Grünabfall gehören auch krankheitsbefallene Grünabfälle. .
- (10) Bei erhöhtem Anfall von Bioabfällen (z. B. Heckenschnitt, Rasenmähd, Laub) besteht die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen:
- a) Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 7, 39288 Burg
  - b) Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin
  - c) Kompostplatz oder Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Werderberg 1, 39307 Parey
  - d) Kleinannahmestelle der Niederlassung der AJL mbH in Ziepel, Gewerbegebiet, Magdeburger Straße, 39291 Ziepel.
- (11) Die Annahme der Grünabfälle aus gewerblichem Aufkommen erfolgt nur an den unter Abs. 10 aufgezählten Kleinannahmestellen. Für die Entsorgung berechnet der Betreiber der Anlagen ein Entgelt.
- (12) Zusätzlich wurden flächendeckend im gesamten Landkreis die Abgabemöglichkeiten von Baum- und Strauchschnitt in den Gemeinden und Gartenvereinen geschaffen. Die Abgabeplätze sind gekennzeichnet und werden ortsüblich bekannt gegeben.
- Gewerblichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen wie u. a. Bauhöfe der Städte und Gemeinden, Friedhöfe, Schwimmbäder und Volksfestplätze ist die Benutzung dieser Sammelplätze untersagt. Für sie stehen die Kleinannahmestellen im Landkreis zur Abnahme des Grünabfalls zur Verfügung.
- (13) Tierische Speisereste aus Haushalten (roh oder gegart) und Speisereste aus anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. Hotels, Gaststätten, Kantinen, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung etc. dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden. Tierische Speisereste aus Haushalten (roh oder gegart) sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Speisereste aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen gemäß § 2 Abs 2 Nr. 2 KrWG nicht dem Abfallrecht.

## **§ 10 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Schadstoffe aus Haushaltungen, Kühlgeräte, Verpackungsabfälle, Altglas, Altpapier, Gewerbeabfall, Asbest- und Mineralfasern, Elektronikschrott, Altreifen, Bauschutt, Bauabfälle, mineralischer Straßenaufbruch und gebrauchsfähige Alttextilien, insbesondere Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen etc. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Aowracks oder Krafffahrzeugteile, Motorräder, Mopeds.

- (3) Sperrmüll wird über das Abrufkartensystem entsorgt. Jeweils einmal im Halbjahr kann die kostenlose Abholung von Sperrmüll beantragt werden. Für die Antragstellung sollten die Abrufkarten aus dem Abfallkalender, die Formulare zur Anmeldung von Sperrmüll aus dem Internet des Landkreises oder der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH oder formlose Anträge genutzt werden. Der Termin der Abfuhr wird vom Entsorger nach Zusammenstellung von Tourenplänen mitgeteilt. Der Entsorgungstermin erfolgt in der Regel spätestens vier Wochen nach Vorliegen der Anmeldung.
- (4) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat in der Regel vor dem Grundstück auf Flächen des angeschlossenen Grundstücks zu erfolgen. Ausnahmen zur Bereitstellungsfläche sind mit dem Landkreis abzustimmen. Die Bereitstellung des Sperrmülls darf erst am Vorabend des bekanntgegebenen Abholtages erfolgen.
- (5) Zur Sperrmüllabfuhr über die Hausmüllgebühr können je Halbjahr und Sammlung unverdichtet 5 m<sup>3</sup> Sperrmüll je Haushalt kostenlos bereitgestellt werden. Für darüber hinausgehende Mengen fallen zusätzliche Gebühren an.
- (6) Sperrmüllteile sollten eine Größe von 2 m x 1,50 m x 0,75 m und/oder ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.
- (7) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt von allen an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken.
- (8) Unter Nutzung der Sperrmüllkarten kann auch eine Anlieferung von Sperrmüll bis maximal 5 m<sup>3</sup> pro Anlieferung an den Kleinannahmestellen des Landkreises erfolgen. Die Anlieferungen werden auf die Möglichkeit der Anmeldung von Sperrmüll angerechnet.
- (9) Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten, wie z. B. Altholz, eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Entsorgung einer speziellen Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik zugeführt werden sollen.

## **§ 11 Altholz**

- (1) Altholz im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung ist u. a. Gebrauchtholz, soweit dieses Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWG aus privaten Haushalten einschließlich öffentlicher Einrichtungen ist. Gebrauchthölzer im Sinne von § 2 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung-AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl I S. 3302) sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegender Holzanteil (mehr als 50 % Masseanteil), z. B. Schrankwände, Küchenmöbel, Holzstühle, Holztische, Holzspielzeug usw.
- (2) Zum Gebrauchtholz zählt gemäß AltholzV Holz der Altholzkategorie A IV und PCB –Altholz. Altholz der Altholzkategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten und sonstiges Altholz, das auf Grund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann.
- (3) PCB-Altholz ist Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT -Abfallverordnung enthält und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.
- (4) Altholz wird über den Sperrmüll im Abrufkartensystem entsorgt.

## **§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind alle in privaten Haushalten und in anderen Herkunftsbereichen als Abfall anfallenden elektrischen und elektronischen Geräte bzw. Baugruppen, die auf Grund des Verwertungsgebotes bzw. ihrer Schadstofffracht nicht im Rahmen der Hausmüll- bzw. Sperrmüllsammlung entsorgt werden können (z. B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlgeräte, Schleudern, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Spülmaschinen und Fernseh- und Rundfunkgeräte, Monitore, Tastaturen, Tonbandgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug u. Ä.).

- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten (Großgeräte) werden über das Abrufkartensystem entsorgt. Nach Eingang einer Benachrichtigung beim Landkreis zur Abholung (über Abrufkarte aus dem Abfallkalender oder über formlosen Abholauftrag oder über E-Mail oder Auftrag per Fax) wird der Entsorgungstermin durch den Entsorger mitgeteilt und die Elektro- und Elektronikaltgeräte abgeholt. Eine Abgabe der Großgeräte an den Kleinannahmestellen des Landkreises ist möglich.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten (Kleingeräte) können an den Kleinannahmestellen des Landkreises und zu den Sammlungszeiten des Schadstoffmobils abgegeben werden.

Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen werden an den Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte in der Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Burg und dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, 39307 Genthin, Am Mühlenfeld 16 entgegengenommen.

- (4) Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Groß- und Kleingeräte) aus Haushalten an der Kleinannahmestelle in Burg, Berliner Chaussee 7 und auf dem Betriebshof der AJL mbH in Genthin, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin.

### **§ 13**

#### **Schadstoffe aus Haushalten**

- (1) Schadstoffe aus Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen aus Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Batterien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstofflampen, Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien.
- (2) Schadstoffe aus Haushalten werden nach dem "Bringsystem" entsorgt. Sie dürfen nicht in die unter § 27 Abs. 1 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind zu den vom Landkreis betriebenen mobilen Schadstoffsammelstellen zu bringen.
- (3) Größere Mengen sind beim Landkreis anzumelden. Dazu zählen auch die Schadstoffmengen aus Gewerbebetrieben.
- (4) Der Tourenplan des Schadstoffmobils wird öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Weiterhin besteht die Möglichkeit der Abgabe der Schadstoffe jeden dritten Donnerstag im Monat in der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & CO. KG (RIS) der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel von 16:00 bis 18:00 Uhr bzw. nach telefonischer Absprache.

### **§ 14**

#### **Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)**

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 Kilogramm jährlich je Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen können nach Anmeldung im Landkreis Jerichower Land beim Schadstoffmobil oder jeden dritten Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr in der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & CO. KG der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel abgegeben werden. Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach den Regelungen der Abfallgebührensatzung nach Vorlage der Wiegebelege durch den Entsorger.

### **§ 15**

#### **Verpackungsabfälle**

- (1) Verpackungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379).



- (2) Soweit Verpackungsabfälle nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis über die Restmülltonne oder an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.

### **§ 16 Altglas**

- (1) Altglas aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas aus Haushalten ist an den Depotcontainerstandplätzen und an den Kleinannahmestellen nach Farben getrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer zu überlassen.

### **§ 17 Altpapier**

- (1) Altpapier aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altpapier aus Haushalten ist über die haushaltsnahe Erfassung in den Papiertonnen gemäß § 27 Abs. 1 Punkt 5 zu überlassen.
- (3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, an den Kleinannahmestellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer Altpapier zu überlassen.

### **§ 18 Altmetalle**

- (1) Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind alle anfallenden Abfälle aus Metall.
- (2) Altmetalle aus Haushalten und gleichartigen Anfallstellen (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle u. Ä.) werden innerhalb der Sperrmüllsammlung angemeldet oder in den Kleinannahmestellen des Landkreises entgegengenommen.
- (3) Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen können an den Kleinannahmestellen des Landkreises abgegeben werden.

### **§ 19 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle**

- (1) Asbestabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z. B. Untersetzer, Handschuhe).
- (2) Asbestabfälle bis zu einer Höchstmenge von 25 m<sup>3</sup> je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger Anmeldung beim Landkreis mit maximalen Abmessungen von 3,10 m x 1,25 m x 0,50 m, in fester Folie umhüllt an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.
- (3) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs.1 Nr. 11 sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.
- (4) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt an den Kleinannahmestellen zu überlassen.

### **§ 20 Altreifen**

- (1) Altreifen im Sinne dieser Satzung sind bei privaten Haushalten als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen sind bei den Kleinannahmestellen des Landkreises abzugeben.
- (3) Altreifen sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

## **§ 21 Bauschutt**

- (1) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.
- (2) Bauschutt ist vom Besitzer an den Kleinannahmestellen zu überlassen.
- (3) Bauschutt ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

## **§ 22 Baustellenabfälle**

- (1) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende, nicht chemisch verunreinigte Abfälle (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial u. Ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.
- (3) Baustellenabfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

## **§ 23 Mineralischer Straßenaufbruch**

- (1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende nicht chemisch verunreinigte, feste hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebundene mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Bituminöse Stoffe und Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen gehören nicht zum mineralischen Straßenaufbruch.
- (2) Mineralischer Straßenaufbruch besteht aus rein mineralischem, bituminösem oder zementgebundenem Material.
- (3) Mineralischer Straßenaufbruch ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und vom Besitzer an den Kleinannahmestellen im Landkreis zu überlassen.

## **§ 24 Bodenaushub**

- (1) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallendes natürlich gewachsenes und nicht kontaminiertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub sollte vom Besitzer so ausgebaut, zwischengelagert und abgefahren, werden, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt.
- (3) Bodenaushub ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Er ist vom Besitzer an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.

## **§ 25 Alttextilien**

- (1) Alttextilien einschließlich Altschuhe im Sinne dieser Satzung sind bewegliche, aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Nicht mehr verwertbare Alttextilien werden über die Restmülltonne oder über eigene Überlassung an den Kleinannahmestellen des Landkreises Jerichower Land entsorgt.

## **§ 26 Krankenhauspezifische Abfälle**

- (1) Krankenhauspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung

der Patienten anfallen und entsprechend der Anlage zu dieser Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind (z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen).

- (2) Krankenhauspezifische Abfälle sind dem Landkreis mit dem Restabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruchsickeeren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 27 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

## **§ 27 Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. Restmüllgefäße (RMG) mit 80, 120, 240 und 1.100 Liter Füllraum
  2. abschließbare Restmüllgefäße mit 80, 120, 240 und 1.100 Liter Füllraum
  3. Beistellsäcke für Restmüll mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises
  4. Biotonnen mit 80 und 120 Liter Füllraum
  5. Papiertonnen mit 120 oder 240 Liter Füllraum.
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die unter 1., 2., 4. und 5. genannten Abfallbehälter.
- (3) Der Landkreis kann auch andere Abfallbehälter als die unter Abs. 1 Genannten zulassen.
- (4) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl unter Zugrundelegung der Mindestanforderungen gemäß § 27 Abs. 6 dieser Satzung funktionsfähig und gereinigt zur Verfügung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis Jerichower Land unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Einhaltung der nachfolgend vorgeschriebenen Mindestanforderungen aus.
- (6) Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein zugelassenes festes Restmüllgefäß gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1. und 2. unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 10 Litern pro Woche und Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz bereitstehen.
- (7) Wird der Landkreis vom Entsorger informiert, dass die Behälter überfüllt waren, kann der Landkreis im Wiederholungsfall dem Abfallerzeuger aufgeben, ein größeres Abfallgefäß zu nutzen.
- (8) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Beistellsäcke verwendet werden, die beim Landkreis käuflich zu erwerben sind.
- (9) Die Nutzung von Beistellsäcken für die Restmüllentsorgung ist auf Grundstücken möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich an den Landkreis zu stellen.
- (10) Für die Sammlung des Bioabfalls muss mindestens ein Biomüllgefäß mit einem Volumen von 10 Litern je Woche und Bewohner bereitstehen, außer die Eigenkompostierung wird durchgeführt.
- (11) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität unter Beachtung der Mindestkapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Zur Nutzung der Gemeinschaftstonne sind formlose Anträge beim Landkreis Jerichower Land einzureichen aus denen hervorgeht, wer diese gemeinsame Tonne nutzt und an wen der Gebührenbescheid zu richten ist.
- (12) Der Umtausch von einer Behältergröße auf eine andere ist, soweit nicht vom Landkreis auf Grund von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen angeordnet, gebührenpflichtig. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

- (13) Für die zeitweise Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, monatsweise Nutzung der Bioabfallgefäße u. Ä.) entstehen Gestellungsgebühren. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.
- (14) Folgende Restabfallbehälterkapazitäten bzw. Kapazitäten für gewerblichen Siedlungsabfall und hausmüllartigen Gewerbemüll wurden festgelegt und in Einwohnerequivalente (EGW) entsprechend § 27 Abs. 6 umgerechnet.
1. Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen je 5 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
  2. Landwirtschaftliche Betriebe je 7,5 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
  3. Schulen je 10 Personen 10 Liter = 1 EGW
  4. Kasernen je 3 Soldaten und Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
  5. Kindertagesstätten je 10 Personen 10 Liter = 1 EGW
  6. Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 10 Liter = 1 EGW
  7. Krankenhäuser je 2 Betten und je 3 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
  8. Pflegeheime je 1 Bett und je 3 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW.
- (15) Für Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Mindestbehältervolumen von 80 Litern vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind lt. § 27 Abs. 10 zulässig.
- (16) Auf Campingplätzen wird die Entsorgung in der Regel über 1.100-Liter-Abfallbehälter praktiziert. Anzahl und Aufstellungsort legt der Landkreis auf Vorschlag des Anschlusspflichtigen fest. Das gilt auch für die Festlegung anderer zugelassener Behältergrößen, wenn eine Entsorgung über 1.100-Liter-Abfallbehälter nicht möglich oder erforderlich ist. In Bungalowsiedlungen ist mindestens ein 80-Liter-Abfallbehälter pro Bungalow durch den Grundstückseigentümer vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind nach § 27 Abs. 10 zulässig.

## **§ 28**

### **Durchführung der Abfallentsorgung**

- (1) Restabfall (Hausmüll und hausmüllartiger Gewerbemüll), Bioabfall und Altpapier sind in den nach § 27 Abs.1 zugelassenen Abfallbehältern bereit zu stellen.
- (2) Hausmüll und hausmüllartiger Gewerbemüll werden im 14täglichen Rhythmus entsorgt.
- (3) Bioabfälle werden in der Regel im 14täglichen Rhythmus entsorgt. In Abhängigkeit von extremen äußeren Bedingungen sind Abweichungen von der Festlegung im Satz 1 möglich. Die Entsorgungssicherheit wird gewährleistet.
- (4) Die Abfallbehälter werden in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr entleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.
- (6) Die Abfuhr der Schadstoffe aus Haushalten erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung im Bringsystem. Sperrmüll, Altholz und Elektro- und Elektronikaltgeräte werden nach erfolgter Anmeldung innerhalb von vier Wochen abgefahren. Sie sind nach Abfallarten getrennt geordnet am Tag der Entsorgung in der Regel bis 7:00 Uhr vor oder auf dem Grundstück so abzulagern, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen unter Beachtung der Regelungen des § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV vom 29. August 2002, kein Lärm vor 7:00 Uhr und nach 19:00 Uhr durch rollbare Müllbehälter) grundsätzlich sichtbar vor ihrem Grundstück am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter sind mit der Deckelöffnung zur Straße bereit zu stellen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen den Abfallbehälter verschließen. Sind die Abfallbehälter überfüllt, erfolgt vom Entsorger ein Hinweis an den Abfallerzeuger. Die Entsorgung findet erst am nächsten vorgesehenen Abfuhrtag statt, wenn die Bereitstellung der Abfallgefäße satzungsgerecht erfolgt

- (8) Ist die Zu- oder Abfahrt zum Grundstück vorübergehend (z. B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauernd gesperrt oder aus anderen Gründen nicht oder nur unzumutbar befahrbar, ist darauf zu achten, dass ein anderer geeigneter Standplatz für die Abfallgefäße zur Verfügung gestellt wird.
- (9) Weisungen der Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellungsplätze sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (10) Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter - außer 1.100-Liter-Behälter - ist durch den Anschlusspflichtigen bis zu einer Entfernung von 80 m von der Grundstücksgrenze bis zum Aufstellungsplatz zulässig. In Ausnahmefällen (bei größerer Entfernung) sind Einzelregelungen möglich.
- (11) Die 1.100-Liter-Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten vom befestigten Standplatz über einen befestigten Transportweg bis zu einer Entfernung von 20 m transportiert. Es dürfen keine Hindernisse, wie z. B. nicht abgesenkte Bordsteinkanten, vorhanden sein.
- (12) Die Standplätze für 1.100-Liter-Abfallbehälter sind durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung der Rechte Dritter zu befestigen. Das Abstellen und der sachgemäße Transport der Behälter müssen möglich sein.
- (13) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.
- (14) Die zugelassenen Beistellsäcke müssen so verschlossen sein, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragemöglichkeit zum Befördern verbleibt. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.
- (15) Können die Abfallbehälter aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. weil Straßen gesperrt wurden oder abgestellte Fahrzeuge die Zufahrt zu den Grundstücken versperren, Hochwasser, Glatteis, Schnee), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die durch die ausgefallene Abfuhr mehr angefallenen Abfälle können nach Rücksprache mit dem Landkreis auch über Beistellsäcke bereitgestellt werden.
- (16) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von in Abs. 15 geschilderten Umständen, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.
- (17) Wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes, z. B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen, erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, legt der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde und dem Anschlusspflichtigen den Standort des Behälters für die Abfuhr fest.
- (18) Der Landkreis übernimmt die Abfuhr vom Entstehungsort, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die dem Landkreis durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehranforderungen und Mehrkosten zu ersetzen.

## **§ 29**

### **Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang**

- (1) Der Eigentumsübergang erfolgt durch das Überlassen der Abfälle.
- (2) Abfälle gelten als überlassen, wenn sie :
  - in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen.
  - für Sondersammelverfahren bereitgestellt sind.
  - am Schadstoffmobil abgegeben wurden.
  - zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise auf dem Gelände der Kleinannahmestellen angeliefert wurden.
- (3) Unbefugten, das sind alle Personen, die vom Landkreis nicht ausdrücklich beauftragt wurden, ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 30**

### **Anlieferung bei den Kleinannahmestellen**

Die Benutzung der Kleinannahmestellen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Landkreises Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

#### **§ 31 Altfahrzeuge**

- (1) Fahrzeuge, die Abfall nach § 3 Abs.1 KrWG sind, sind vom Besitzer nach den Vorgaben der AltautoV an einen zugelassenen Verwertungsbetrieb zu überlassen.
- (2) Altfahrzeuge, (Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen) gelten spätestens nach Anbringen einer Aufforderung am Fahrzeug, diese innerhalb eines Monats zu entfernen, als Abfall.
- (3) Altfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäßen Nutzung bestehen.
- (4) Der Landkreis beseitigt widerrechtlich abgestellte Altfahrzeuge, wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zum Entfernen nicht nachkommt. Die Beseitigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr regelt die Abfallgebührensatzung.

#### **§ 32 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle**

Entsprechend der Regelungen des § 11 des AbfG LSA erfolgt die Einsammlung, Bereitstellung und Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle auf Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft.

#### **§ 33 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

#### **§ 34 Auskunftspflicht**

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Getrennthaltung und Verwertung verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

#### **§ 35 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

#### **§ 36 Bekanntmachungen**

Die aus dieser Satzung resultierenden Bekanntmachungen erfolgen in der regionalen Presse. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Bekanntmachungen und die Satzung können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise werden von den Entsorgern in Abstimmung mit dem Landkreis nur in den betroffenen Gemeinden veröffentlicht.

Im Auftrag des Landkreises veröffentlicht der beauftragte Dritte jährlich einen Abfallkalender mit allen Abfuhrterminen.

Alle Veröffentlichungen sind auch unter [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de) oder [www.ajl-mbh.de](http://www.ajl-mbh.de) abrufbar.

### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs.4 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt und zwar entgegen:

1. § 4 (1) von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle bereitstellt
2. § 5 (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt.
3. § 5 (2) die Verwertung der kompostierbaren Abfälle auf dem eigenen Grundstück nicht ordnungsgemäß und schadlos durchführt
4. § 5 (5) dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt
5. § 5 (7) Nr. 4 durch gewerbliche Sammlung erworbene Abfälle nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet
6. § 6 (2) Abfälle nicht getrennt bereitstellt und überlässt
7. § 9 (12) Grünabfall von gewerblichen Unternehmen an den eingerichteten Sammelstellen ablagert
8. § 9 (13) Speisereste über die Biotonne entsorgt
9. § 10 (4) Sperrmüll früher als am Vorabend des Abholtages bereitstellt
10. § 10 (5) mehr als 5 m<sup>3</sup> unverdichteten Sperrmüll bereitstellt und nicht bereit ist die Menge dem Entsorger zu bezahlen
11. § 10 (6) Sperrmüll mit größeren Abmessungen, als vorgegeben bereitstellt
12. § 27 (1) nicht die zugelassenen Abfallbehälter benutzt
13. § 27 (4) die Abfallbehälter nicht schonend behandelt
14. § 28 (7) die Abfallbehälter nicht rechtzeitig bereitstellt
15. § 28 (13) Abfallbehälter überfüllen
16. § 30 die Benutzungsordnung der Kleinannahmestellen nicht einhält
17. § 34 (2) die Auskunftspflicht nicht erfüllt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 38 Entsorgungsanlagen/Annahmestellen**

Im Landkreis stehen folgende Kleinannahmestellen zur Verfügung:

1. Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 7, 39288 Burg.
2. Kleinannahmestelle im Bereich des Recyclingplatzes der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Am Werderberg 1, 39307 Parey.
3. Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin als Sammelstelle.
4. Kleinannahmestelle auf dem Betriebsgelände der Niederlassung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land, Magdeburger Straße, Gewerbegebiet, 39291 Ziepel.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Die Satzung vom 5. Dezember 2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 30.01.2014

gez. Lothar Finzelberg

**Anlage:**  
Ausgeschlossene Abfälle

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von Einsammlung und Befördern	wegen § 24 Krw-/Abg. aus geschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossene Mengen oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der Umwelt	Bemerkung
1	AVV-AS	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen						
	01	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>						
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X	X		X		
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	X		X		
	01 03	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>						
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	X	X		X		
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X	X		X		
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von Bodenschätzen	X	X		X		
7	01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X	X		X		
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	X	X		X		
9	01 03 99	Abfälle a. n. g. (nur Aluminiumoxidschlämme)	X	X		X		
	01 04	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen</b>						
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	X	X		X		
11	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X		X		
12	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X	X		X		
13	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X		X		
14	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kalk- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X		X		
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X	X		X		
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X		X		
17	01 04 99	Abfälle a. n. g.	X	X		X		
	01 05	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>						
18	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X	X		X		
19	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X	X		X		
20	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
21	01 05 07	benzylfällige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X	X		X		
22	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X	X		X		
23	01 05 99	Abfälle a. n. g.	X	X		X		
	02	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln</b>						
	02 01	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>						
24	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X		X		
25	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X	X		X		
26	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X	X		X		K
27	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen (nur Kunststoffabfälle, verunreinigte Kunststofffolien))	X	X		X		
28	02 01 06	tierische Ausscheidungen (Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh)), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	X	X		X		
29	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X	X		X		
30	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
31	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X	X		X		
32	02 01 10	Metallabfälle	X	X		X		
33	02 01 99	Abfälle a. n. g.	X	X		X		
	02 02	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>						
34	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X		X		
35	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X	X		X		
36	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X		X		
37	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X		X		
38	02 02 99	Abfälle a. n. g.	X	X		X		
		<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, der</b>						



1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von der Entsorgung	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 10a) Abschlüssen von der Entsorgung	ausgeschlossene Abfälle (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
39	02 03	<b>Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	x	x		x		K
40	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifuger- und Abtrennprozessen	x	x		x		
41	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x		x		
42	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln						
43	02 03 04	Abfälle aus der Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur überlagerte Nahrungsmittel, überlagerte Genussmittel, Zigarettenfehlchargen)	x	x		x		K
44	02 03 05	Schlämme aus der Verzeehrung oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
45	02 03 06	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
46	02 04	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>						
47	02 04 01	Rübenerde	x	x		x		
48	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x	x		x		
49	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
50	02 04 04	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
51	02 05	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>						
52	02 05 01	für Verzeehrung oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
53	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
54	02 05 03	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
55	02 06	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>						
56	02 06 01	für Verzeehrung oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
57	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x		x		
58	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
59	02 06 04	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
60	02 07	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>						
61	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x	x		x		
62	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	x		x		
63	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x	x		x		
64	02 07 04	Abfälle aus der Verzeehrung oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x		
65	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
66	02 07 06	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
67	03	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>						
68	03 01	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>						
69	03 01 01	Rinden und Korkabfälle						K, MHKW
70	03 01 02	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
71	03 01 03	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x	x		x		K, MHKW
72	03 01 04	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
73	03 02	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>						
74	03 02 01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	x	x		x		
75	03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel	x	x		x		
76	03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel	x	x		x		
77	03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel	x	x		x		
78	03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
79	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x		x		
80	03 03	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>						
81	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle						K, MHKW
82	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x	x		x		
83	03 03 03	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x		x		
84	03 03 04	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	x	x		x		MHKW
85	03 03 05	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x	x		x		MHKW
86	03 03 06	Kalkschlammabfälle	x	x		x		
87	03 03 07	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x	x		x		K, MHKW

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von der Entsorgung	wegen § 24 Abs. 1 Nr. 1a BImSchG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossene Anlagen (nicht auf privaten Hausstellen)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	X	X		X		
80	03 03 99	Abfälle a. n. g.		X		X		K, MHKW
<b>04</b>		<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>						
<b>04 01</b>		<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>						
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Hauteabfälle	X	X		X		
82	04 01 02	geäschertes Leimleder	X	X		X		
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X	X		X		
84	04 01 04	chromhaltige Gerberbrühe	X	X		X		
85	04 01 05	chromfreie Gerberbrühe	X	X		X		
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X		X		
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X		X		
88	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	X	X		X		
89	04 01 09	Abfälle aus der Züchtung und dem Finish	X	X		X		
90	04 01 99	Abfälle a.n.g.(nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	X	X		X		
<b>04 02</b>		<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>						
91	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (impregnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		X		X		MHKW
92	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		X		X		MHKW
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	X	X		X		
94	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	X		X		
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
96	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X	X		X		
97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
98	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	X	X		X		
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	X		X		K, MHKW
100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	X		X		
101	04 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X		
<b>05</b>		<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>						
<b>05 01</b>		<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>						
102	05 01 02*	Entsatzungsschlämme	X	X		X		
103	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X	X		X		
104	05 01 04*	saurer Alkylschlamm	X	X		X		
105	05 01 05*	verschlusste Öle	X	X		X		
106	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X	X		X		
107	05 01 07*	Säureteere	X	X		X		
108	05 01 08*	andere Teere	X	X		X		
109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
110	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X	X		X		
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X	X		X		
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	X	X		X		
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	X	X		X		
114	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X		X		
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertonne	X	X		X		
116	05 01 16	schwermetallhaltige Abfälle aus der Ölentwässerung	X	X		X		
117	05 01 17	Bitumen	X	X		X		
118	05 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X		
<b>05 06</b>		<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>						
119	05 06 01*	Säureteere	X	X		X		
120	05 06 03*	andere Teere	X	X		X		
121	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X		X		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von Einsammlung und Befördern	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 10a) ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossene Abfälle (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
122	05 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X		
<b>05 07</b>		<b>Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport</b>						
123	05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme	X	X		X		
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X	X		X		
125	05 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X		
<b>06</b>		<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>						
<b>06 01</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>						
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X	X		X		
127	06 01 02*	Salzsäure	X	X		X		
128	06 01 03*	Flusssäure	X	X		X		
129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X	X		X		
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X	X		X		
131	06 01 06*	andere Säuren	X	X		X		
132	06 01 99*	Abfälle a.n.g.	X	X		X		
<b>06 02</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>						
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	X	X		X		
134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X	X		X		
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X	X		X		
136	06 02 05*	andere Basen	X	X		X		
137	06 02 99*	Abfälle a.n.g.	X	X		X		
<b>06 03</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>						
138	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X	X		X		
139	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X	X		X		
140	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X	X		X		
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X	X		X		
142	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X	X		X		
143	06 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X		
<b>06 04</b>		<b>Metalhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>						
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X	X		X		
145	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X	X		X		
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X		X		
147	06 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X		
<b>06 05</b>		<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>						
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
149	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X	X		X		
<b>06 06</b>		<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>						
150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X	X		X		
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X	X		X		
152	06 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X		
<b>06 07</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>						
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X	X		X		
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X	X		X		
155	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	X	X		X		
156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	X	X		X		
157	06 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X		
<b>06 08</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>						
158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle(b)	X	X		X		
159	06 08 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von der Entsorgung	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 10a Bschl. (nicht auf privaten Haushalten)	ausgeschlossene Anlagen	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
06 09		<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>						
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	x		x		
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	x		x		
163	06 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06 10		<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>						
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
165	06 10 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06 11		<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>						
166	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	x	x		x		
167	06 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
06 13		<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>						
168	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	x		x		
169	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	x		x		
170	06 13 03	Industrieruß	x	x		x		
171	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x	x		x		
172	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	x		x		
173	06 13 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
07		<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>						
07 01		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>						
174	07 01 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x		x		
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x		x		
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x		x		
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	x	x		x		
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	x	x		x		
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
182	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x	x		x		
183	07 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
07 02		<b>Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>						
184	07 02 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x		x		
185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x		x		
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x		x		
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	x	x		x		
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	x	x		x		
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
192	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x	x		x		
193	07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x		x		
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
195	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	x	x		x		
196	07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x	x		x		
197	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	x	x		x		
198	07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Gleitstarzabfälle und Imprägnierharzabfälle)	x	x		x		
07 03		<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>						
199	07 03 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x		x		
200	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von Einsammlung und Befördern	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 10a Abs. 1 ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschlossene Abfälle (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
201	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x		x		
202	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x				
203	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x				
204	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x				
205	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x				
206	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
207	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x	x				
208	07 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x				
<b>07 04</b>		<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>						
209	07 04 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x				
210	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x				
211	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x				
212	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x				
213	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x				
214	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x				
215	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x				
216	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
217	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	x	x				
218	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
219	07 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x				
<b>07 05</b>		<b>Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika</b>						
220	07 05 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x				
221	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x				
222	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x				
223	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x				
224	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x				
225	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x				
226	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x				
227	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
228	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x	x				
229	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
230	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	x	x				K
231	07 05 99	Abfälle a.n.g. (nur Altmittelkammer)	x	x				
<b>07 06</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>						
232	07 06 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x				
233	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x				
234	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x				
235	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x				
236	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x				
237	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x				
238	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x				
239	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
240	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x	x				
241	07 06 99	Abfälle a.n.g. (nur überlagerte Körperpflegemittel)	x	x				
<b>07 07</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.</b>						
242	07 07 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x				
243	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x				
244	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	x	x				

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von der Entsorgung	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 10	ausgeschl. von der Entsorgung	Sicherheit der Umwelting	Bemerkung
245	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
246	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x		
247	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
248	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x		
249	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
250	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x	x		x		
251	07 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
<b>08</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>						
<b>08 01</b>		<b>Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>						
252	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
253	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	x		x		
254	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten(a)	x	x		x		
255	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x	x		x		
256	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
257	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	x	x		x		
258	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
259	08 01 18	Stoffe aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	x	x		x		
260	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
261	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x	x		x		
262	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	x		x		
263	08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
<b>08 02</b>		<b>Abfälle aus der HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>						
264	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	x	x		x		
265	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x		x		
266	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x		x		
267	08 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
<b>08 03</b>		<b>Abfälle aus der HZVA von Druckfarben</b>						
268	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	x		x		
269	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	x		x		
270	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
271	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	x	x		x		
272	08 03 14*	Druckfarbenslämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
273	08 03 15	Druckfarbenslämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	x	x		x		
274	08 03 16*	Abfälle von Abzöbungen	x	x		x		
275	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
276	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	x	x		x		
277	08 03 19*	Dispersionsöl	x	x		x		
278	08 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
<b>08 04</b>		<b>Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>						
279	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
280	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x	x		x		MHKW
281	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
282	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	x	x		x		
283	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
284	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	x	x		x		
285	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x		
286	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	x		x		
287	08 04 17*	Harzöle	x	x		x		
288	08 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von Einsammlung und Beförderung	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 10a) ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossene Anlagen (nicht auf privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
08 05	AVV-AS	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>						
289	08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	x		x		
09		<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>						
09 01		<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>						
290	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	x		x		
291	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	x		x		
292	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	x		x		
293	09 01 04*	Fixierbäder	x	x		x		
294	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixer-Bäder	x	x		x		
295	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	x		x		
296	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	x	x				
297	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	x				
298	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	x	x		x		
299	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	x		x		
300	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	x		x		
301	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	x		x		
302	09 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
10		<b>Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen</b>						
10 01		<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>						
303	10 01 01	Rost- und Kesselschlacke, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	x	x		x		
304	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	x		x		
305	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	x		x		
306	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	x	x		x		
307	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	x		x		
308	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	x		x		
309	10 01 09*	Schwefelsäure	x	x		x		
310	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	x		x		
311	10 01 14*	Rost- und Kesselschlacke, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
312	10 01 15	Rost- und Kesselschlacke, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen(b)	x	x		x		
313	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
314	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	x	x		x		
315	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
316	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x	x		x		
317	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
318	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x		x		
319	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
320	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	x		x		
321	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x		x		
322	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	x	x		x		
323	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
324	10 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
10 02		<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>						
325	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x	x		x		
326	10 02 02	unverarbeitete Schlacke	x	x		x		
327	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
328	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	x	x		x		
329	10 02 10	Walzzunder	x	x		x		
330	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
331	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von der Entsorgung	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Abs. 1	ausgeschlossene Abfälle (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
332	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x		
333	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x	x	x	x		
334	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x	x	x		
335	10 02 99	Abfälle a.n.g.						
<b>10 03</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>						
336	10 03 02	Anodenschrott	x	x	x	x		
337	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	x	x	x	x		
338	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	x	x	x		
339	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	x	x	x	x		
340	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	x	x	x	x		
341	10 03 15*	Abschraum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	x	x	x		
342	10 03 16	Abschraum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fällt	x	x	x	x		
343	10 03 17*	leerhaltige Abfälle aus der Anodenerstellung	x	x	x	x		
344	10 03 18	Abfälle aus der Anodenerstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x	x	x	x		
345	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	x	x		
346	10 03 20	Filterstaub, mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	x	x	x		
347	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x		
348	10 03 22*	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	x	x	x	x		
349	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x		
350	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	x	x	x	x		
351	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	x	x		
352	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 03 25 fallen	x	x	x	x		
353	10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	x	x		
354	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x	x	x	x		
355	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	x	x	x		
356	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	x	x	x	x		
357	10 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	x	x		
<b>10 04</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>						
358	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x	x	x		
359	10 04 02*	Krätzen und Abschraum (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x	x	x		
360	10 04 03*	Calciumarsenat	x	x	x	x		
361	10 04 04*	Filterstaub	x	x	x	x		
362	10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	x	x	x		
363	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	x	x		
364	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	x	x		
365	10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	x	x		
366	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x	x	x	x		
367	10 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	x	x		
<b>10 05</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>						
368	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	x	x	x	x		
369	10 05 03*	Filterstaub	x	x	x	x		
370	10 05 04	andere Teilchen und Staub	x	x	x	x		
371	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	x	x		
372	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	x	x		
373	10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	x	x		
374	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x	x	x	x		
375	10 05 10*	Krätzen und Abschraum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x	x	x		
376	10 05 11	Krätzen und Abschraum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	x	x	x		
377	10 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x	x	x		



1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von der Entsorgung	wegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 1a des AWG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossene Abfälle (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
378	10 06	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	x	x		x		
379	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
380	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
381	10 06 03*	Filterstaub	x	x				
382	10 06 04	andere Teilschen und Staub	x	x		x		
383	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
384	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
385	10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
386	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x	x		x		
387	10 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
388	<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>						
389	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
390	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
391	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
392	10 07 04	andere Teilschen und Staub	x	x		x		
393	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
394	10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
395	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x	x		x		
396	10 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
397	<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>						
398	10 08 04	Teilschen und Staub	x	x		x		
399	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x		
400	10 08 09	andere Schlacken	x	x		x		
401	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x		x		
402	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x		x		
403	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenerstellung (a)	x	x		x		
404	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenerstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	x	x		x		
405	10 08 14	Anodenschrott	x	x		x		
406	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
407	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 15 fällt	x	x		x		
408	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
409	10 08 18*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	x	x		x		
410	10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x		
411	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x	x		x		
412	10 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
413	<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>						
414	10 09 03	Ofenschlacke	x	x		x		
415	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x		x		
416	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x	x		x		
417	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x		x		
418	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x	x		x		
419	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
420	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 09 fällt	x	x		x		
421	10 09 11*	andere Teilschen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
422	10 09 12	Teilschen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x	x		x		
423	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
424	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	x	x		x		
425	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
426	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von Einsammlung und Beförderung	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Abs. 1 Ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschlossene Abfälle (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
423	10 09 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
424	10 10 03	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>						
424	10 10 03	Offenschlacke	x	x		x		
425	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x		x		
426	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	x	x		x		
427	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x		x		
428	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x	x		x		
429	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
430	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	x		x		
431	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
432	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	x	x		x		
433	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
434	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	x	x		x		
435	10 10 15*	Abfälle aus rissanzigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
436	10 10 16	Abfälle aus rissanzigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	x	x		x		
437	10 10 99	Abfälle a. n. g. (nur Formlehmabfälle)	x	x		x		
438	10 11 01	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>						
438	10 11 03	Glaszerabfall		x		x		
439	10 11 05	Teilchen und Staub	x	x		x		
440	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	x		x		
441	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	x	x		x		
442	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	x	x		x		
443	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x	x		x		
444	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
445	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	x	x		x		
446	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x		x		
447	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x	x		x		
448	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
449	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x	x		x		
450	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
451	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x	x		x		
452	10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x		
453	10 12 01	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>						
453	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	x	x		x		
454	10 12 03	Teilchen und Staub	x	x		x		
455	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		
456	10 12 06	verworfenen Formen	x	x		x		
457	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x	x		x		
458	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
459	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x	x		x		
460	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	x		x		
461	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	x	x		x		
462	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x		
463	10 12 99	Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation)	x	x		x		
464	10 13 01	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>						
464	10 13 01	Abfälle von Rohmenge vor dem Brennen	x	x		x		
465	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Braunkalk	x	x		x		
466	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x	x		x		
467	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von der Entsorgung	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschlossene Abfälle (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
468	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	x		x		
469	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	x				
470	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbindstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x	x				
471	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
472	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x	x				
473	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	x	x				
474	10 13 99	Abfälle a. n. g. (nur Gipserschlämme)	x	x				
10 14		<b>Abfälle aus Krematorien</b>						
475	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	x				
11		<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>						
11 01		<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>						
476	11 01 05*	saure Beizlösungen	x	x				
477	11 01 06*	Säuren a.n.g.	x	x				
478	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	x				
479	11 01 08*	Phosphaterschlämme	x	x				
480	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
481	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x	x				
482	11 01 11*	wässrige Spüflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
483	11 01 12	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	x				
484	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
485	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x	x				
486	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
487	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x				
488	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
489	11 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x				
11 02		<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>						
490	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethit)	x	x				
491	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	x	x				
492	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
493	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	x	x				
494	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
495	11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x				
11 03		<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>						
496	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	x				
497	11 03 02*	andere Abfälle	x	x				
11 05		<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>						
498	11 05 01	Hartzink	x	x				
499	11 05 02	Zinkasche	x	x				
500	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x				
501	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	x				
502	11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x				
12		<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>						
12 01		<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>						
503	12 01 01	Eisenfeil- und -dreispäne	x	x				

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von der Entsorgung	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 10a) ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossene Abfälle (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
504	12 01 02	Eisenstaub und -teile		x		x		
505	12 01 03	NE - Metallteil- und -drehspäne		x		x		
506	12 01 04	NE - Metallstaub und -teilchen		x		x		
507	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	x		x		
508	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x		x		
509	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x		x		
510	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemissionen und -lösungen	x	x		x		
511	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemissionen und -lösungen	x	x		x		
512	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	x		x		
513	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	x		x		
514	12 01 13	Schweißabfälle	x	x		x		
515	12 01 14*	Bearbeitungsabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
516	12 01 15	Bearbeitungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x		x		
517	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
518	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	x	x		x		
519	12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	x		x		
520	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	x		x		
521	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
522	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen (nur Glasschleifschlamm)	x	x		x		
523	12 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
<b>12 03</b>		<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentftung (außer 11)</b>						
524	12 03 01*	wässrige Waschlüssigkeiten	x	x		x		
525	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentftung	x	x		x		
<b>13</b>		<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)</b>						
<b>13 01</b>		<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>						
526	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	x		x		
527	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	x		x		
528	13 01 06*	nichtchlorierte Emulsionen	x	x		x		
529	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x		x		
530	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x		x		
531	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	x		x		
532	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	x		x		
533	13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	x		x		
<b>13 02</b>		<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>						
534	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x		x		
535	13 02 06*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x		x		
536	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
537	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
538	13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x		
<b>13 03</b>		<b>Abfälle von Isolier-, und Wärmeübertragungslösungen</b>						
539	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungslösungen die PCB enthalten	x	x		x		
540	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungslösungen auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	x		x		
541	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungslösungen auf Mineralölbasis	x	x		x		
542	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungslösungen	x	x		x		
543	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungslösungen	x	x		x		
544	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungslösungen	x	x		x		
<b>13 04</b>		<b>Bilgenöle</b>						
545	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	x		x		
546	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von Einsammlung und Befördern	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 10a) ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossene Mengen oder Mengenanteile (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
547	13 04 03*	Bligenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x		x		
548	13 05 01*	<b>Inhalte von Öl- / Wasserabscheidern</b>						
549	13 05 02*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
550	13 05 03*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
551	13 05 06*	Schlämme aus Einlauschächten	x	x		x		
552	13 05 07*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
553	13 05 08*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
554	13 07 01*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x		x		
555	13 07 02*	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>						
556	13 07 03*	Heizöl und Diesel	x	x		x		
557	13 08 01*	Benzin	x	x		x		
558	13 08 02*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x		x		
559	13 08 99*	<b>Ölabfälle a. n. g.</b>						
560	14 06 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	x		x		
561	14 06 02*	andere Emulsionen	x	x		x		
562	14 06 03*	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)</b>						
563	14 06 04*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	x		x		
564	14 06 05*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x		x		
565	15 01 01	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x		x		
566	15 01 02	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x		x		
567	15 01 03	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x		x		
568	15 01 04	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>						
569	15 01 05	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>						
570	15 01 06	Verpackungen aus Kunststoff (nur verschmutzt)	x	x		x		MHKW
571	15 01 07	Verpackungen aus Papier und Pappe (nur wachstgetränktes Papier, Papierklischee Makulatur, nur verschmutzt)	x	x		x		
572	15 01 08	Verpackungen aus Holz	x	x		x		K, MHKW
573	15 01 09	Verpackungen aus Metall	x	x		x		
574	15 01 10	Verbundverpackungen	x	x		x		MHKW
575	15 02 01*	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)	x	x		x		MHKW
576	15 02 02*	Verpackungen aus Glas (nur Hohlkörper etc.)	x	x		x		SSH
577	16 01 03	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>						
578	16 01 04*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		SSH
579	16 01 06	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und -filze, Putztücher/-wolle	x	x		x		MHKW
580	16 01 07*	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>						
581	16 01 08*	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeuge sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>						
582	16 01 09*	Altfahrzeuge	x	x		x		
583	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x		x		x
584	16 01 07*	Ölfilter	x	x		x		x
585	16 01 08*	Quecksilberhaltige Bestandteile	x	x		x		x
586	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	x		x		x

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von Einsammlung und Befördern	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 10a) ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossene Abfälle (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
583	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	x	x		x		
584	16 01 11*	asbesthaltige Brennschläuche	x	x				
585	16 01 12	Brennschläuche mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x		x		
586	16 01 13*	Brennschläuche	x	x		x		
587	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
588	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x		x		
589	16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x		x		
590	16 01 17	Eisenmetalle				x		
591	16 01 18	Nichtisenmetalle				x		
592	16 01 19	Kunststoffe				x		
593	16 01 20	Glas	x	x		x		
594	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x	x		x		
595	16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x		x		
596	16 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
16 02		<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>						
597	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	x		x		
598	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	x		x		
599	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x		x		
600	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x		x		
601	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	x		x		
602	16 02 14	gefährliche Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	x		x		
603	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	x		x		
604	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		x		x		MHKW
16 03		<b>Fehlgüter und ungebrauchte Erzeugnisse</b>						
605	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
606	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x	x		x		
607	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
608	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	x		x		
16 04		<b>Explosivabfälle</b>						
609	16 04 01*	Munition	x	x		x		
610	16 04 02*	Feuerwerkskörper	x	x		x		
611	16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	x		x		
16 05		<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>						
612	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	x		x		
613	16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	x	x		x		
614	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien		x		x		SSH
615	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x		x		SSH
616	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x		x		
617	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen		x		x		
16 06		<b>Batterien und Akkumulatoren</b>						
618	16 06 01*	Bleibatterien				x		SSH
619	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	x		x		SSH
620	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	x		x		SSH
621	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	x		x		SSH
622	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x		x		SSH
623	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	x		x		
16 07		<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>						
624	16 07 08*	öhlartige Abfälle	x	x		x		
625	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von Einsammlung und Befördern	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Abs. 1 Ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschlossene Abfälle (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
626	16 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x		
<b>16 08</b>		<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>						
627	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	x		x		
628	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	x		x		
629	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	x	x		x		
630	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	x		x		
631	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	x		x		
632	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	x		x		
633	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
<b>16 09</b>		<b>Oxidierende Stoffe</b>						
634	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	x		x		
635	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	x		x		
636	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	x		x		
637	16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	x	x		x		
<b>16 10</b>		<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>						
638	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
639	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	x		x		
640	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
641	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	x		x		
<b>16 11</b>		<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>						
642	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
643	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	x	x		x		
644	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
645	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	x	x		x		
646	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
647	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	x		x		
<b>17</b>		<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>						
<b>17 01</b>		<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>						
648	17 01 01	Beton	x	x				
649	17 01 02	Ziegel	x	x				
650	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	x				
651	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
652	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	x				
<b>17 02</b>		<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>						
653	17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)		x				MHKW
654	17 02 02	Glas	x	x				
655	17 02 03	Kunststoff	x	x				
656	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
<b>17 03</b>		<b>Bitumengemische, Kohlen- und teerhaltige Produkte</b>						
657	17 03 01*	kohlen- oder teerhaltige Bitumengemische	x	x		x		
658	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Straßenaufbruch)	x	x		x		
659	17 03 03*	Kohlen- und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	x	x		x		
<b>17 04</b>		<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>						
660	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	x				
661	17 04 02	Aluminium	x	x				
662	17 04 03	Blei	x	x				
663	17 04 04	Zink	x	x				
664	17 04 05	Eisen und Stahl	x	x				
665	17 04 06	Zinn	x	x				

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von Einsammlung und Befördern	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschlossene Anlagen (nicht auf privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
666	17 04 07	gemischte Metalle		x				
667	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
668	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
669	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x				
17 05		<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>						
670	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
671	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x				
672	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
673	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	x				
674	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
675	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x				
17 06		<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>						
676	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x		x		
677	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (nur künstliche Mineralfasern aus der Herstellung vor 1995)	x	x		x		
678	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x				MHKW
679	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	x, 5.	x				
17 08		<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>						
680	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x		
681	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x				
17 09		<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>						
682	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x		x		
683	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x	x		x		
684	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x				
685	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 bis 17 09 03 fallen	x	x			x	MHKW
18		<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>						
18 01		<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>						
686	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		x				MHKW
687	18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Bluteiweiß und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x				
688	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. Wunden und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x	x		x		MHKW
689	18 01 04	Abfälle, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
690	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x				
691	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen (nur Altmittel)	x	x				
692	18 01 08*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x				
693	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x	x				MHKW
694	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	x		x		
18 02		<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>						
695	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x	x				MHKW
696	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver besondere Anforderungen gestellt werden	x	x		x		
697	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	x				MHKW
698	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x		
699	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x				
700	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	x				
701	18 02 07*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x				
702	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x		x		
19		<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>						



1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von der Entsorgung	wegen § 24 Abs. 1 S. 1 Ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschlossene Abfälle (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
703	19 01 02	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	X	X		X		
704	19 01 05*	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X	X		X		
705	19 01 06*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X		X		
706	19 01 07*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	X	X		X		
707	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X		X		
708	19 01 11*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X	X		X		
709	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
710	19 01 13*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X	X		X		
711	19 01 14	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X		X		
712	19 01 15*	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	X	X		X		
713	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X		X		
714	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X	X		X		
714	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
715	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X	X		X		
716	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	X		X		
717	19 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X		
19 02		<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>						
718	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		X		X		MHKW
719	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X	X		X		
720	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
721	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X	X		X		
722	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X	X		X		
723	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
724	19 02 09*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
725	19 02 10	fest brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
726	19 02 11*	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X	X		X		MHKW
727	19 02 99	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X		
19 03		<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Stabilisierte und verfestigte Abfälle)</b>						
728	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	X	X		X		
729	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X	X		X		
730	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X	X		X		
730	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen(a)	X	X		X		
19 04		<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Stabilisierte und verfestigte Abfälle)</b>						
732	19 04 01	verglaste Abfälle	X	X		X		
733	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X		X		
734	19 04 03	nicht verglaste Fesphase	X	X		X		
735	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	X	X		X		
19 05		<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Stabilisierte und verfestigte Abfälle)</b>						
736	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		X				MHKW
737	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X				MHKW
738	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		X				MHKW
739	19 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X		
19 06		<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Stabilisierte und verfestigte Abfälle)</b>						
740	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X		X		
741	19 06 04	Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X		X		MHKW
742	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X		X		
743	19 06 06	Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X		X		MHKW
744	19 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X		

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. aus dem Entsorgungsweg	ausgeschl. aus dem Entsorgungsweg	wegen § 24 Abs. 1 Nr. 10 G. aus dem Entsorgungsweg	ausgeschl. aus dem Entsorgungsweg	Sicherheitswert	Bemerkung
745	19 07	<b>Deponiesickerwasser</b>						
746	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x		x		
747	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	x		x		
748	19 08	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>						
749	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		x				MHKW
750	19 08 02	Sandfangrückstände		x				
751	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm, Schlamm aus der Phosphatfällung)		x				MHKW
752	19 08 06*	gasförmige oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		x				
753	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		x				
754	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen		x				
755	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten (a)		x				
756	19 08 10*	Lösungen und Schlämme aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		x				
757	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
758	19 08 12*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die unter 19 08 11 fallen		x				
759	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten		x				
760	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		x				
761	19 08 99	Abfälle a.n.g.		x				
762	19 09	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>						
763	19 09 01	feste Abfälle aus der Ersfiltration und Siebrückstände		x				MHKW
764	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		x				MHKW
765	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		x				
766	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		x				MHKW
767	19 09 05	gasförmige oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		x				MHKW
768	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		x				
769	19 09 99	Abfälle a.n.g.		x				
770	19 10	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>						
771	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		x				
772	19 10 02	NE-Metall-Abfälle		x				
773	19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
774	19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		x				
775	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
776	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		x				
777	19 11	<b>Abfälle aus der Abfallaufbereitung</b>						
778	19 11 01*	gebrauchte Filtertone		x				
779	19 11 02*	Säureteere		x				
780	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle		x				
781	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen		x				
782	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		x				
783	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 05 11 fallen		x				
784	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung		x				
785	19 11 99	Abfälle a.n.g.		x				
786	19 12	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>						
787	19 12 01	Papier und Pappe		x				MHKW
788	19 12 02	Eisenmetalle		x				
789	19 12 03	Nichteisenmetalle		x				
790	19 12 04	Kunststoff und Gummi		x				MHKW
791	19 12 05	Glas		x				
792	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x				
793	19 12 07	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 12 06 fällt		x				MHKW

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von Einsammlung und Beförderung	wegen § 24 Abs. 1 Nr. 10a) ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossene Mengen oder Mengenanteile (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung wird durch einen	Bemerkung
788	19 12 08	Textilien		x				MHKW
789	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		x				MHKW
790	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		x				MHKW
791	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
792	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabseibung überwiegend mineralisch)						
19 13	19 12 12	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>		x				MHKW
793	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
794	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x	x				
795	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
796	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x				
797	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
798	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x				
799	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x		
800	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x		x		
20		<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)</b>						
20 01		<b>einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>						
20 01		<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>						
801	20 01 01	Papier und Pappe (a)		x				MHKW
802	20 01 02	Glas (nur Hohlkörper, Flasche etc.)		x				MHKW
803	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		x,4.				MHKW
804	20 01 10	Bekleidung		x				MHKW
805	20 01 11	Textilien		x				MHKW
806	20 01 13*	Lösemittel						SSH
807	20 01 14*	Säuren						SSH
808	20 01 15*	Laugen						SSH
809	20 01 17*	Photochemikalien						SSH
810	20 01 19*	Pestizide						SSH
811	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle						SSH
812	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten						SSH
813	20 01 25	Speiseöle und -fette		x				MHKW
814	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		x				SSH
815	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten						SSH
		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (nur Gießharzabfälle, Imprägnierharzabfälle)		x				MHKW
816	20 01 28	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten						SSH
817	20 01 29*	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen						SSH
818	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen						MHKW
819	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x					MHKW
820	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		x				SSH; MHKW
821	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 10 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		x				SSH
822	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		x				SSH
823	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen						
824	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen						
825	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x				MHKW
826	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		x				MHKW
827	20 01 39	Kunststoffe		x				MHKW

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschl. von der Entsorgung	ausgeschl. von der Entsorgung	wegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 AVV ausgeschlossen	ausgeschlossene Abfälle (nicht aus privaten Haushalten)	Sicherheit der umweltschädlichen Beseitigung	Bemerkung
828	20 01 40	Metalle		x				
829	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		x				MHKW
830	20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	x					
	<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>						
831	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		x				
832	20 02 02	Boden und Steine	x					K
833	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		x				MHKW
	<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>						
834	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle						K
835	20 03 02	Marktabfälle		x				K, MHKW
836	20 03 03	Straßenkehricht		x				MHKW
837	20 03 04	Fäkalschlamm	x					
838	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x					
839	20 03 07	Sperrmüll				*1., 2., 3.		
840	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)		x				MHKW
		<b>Erläuterung</b>						
	Spalte 1	laufende Nummer						
	Spalte 2	Abfallverzeichnisverordnungsabfallschlüssel (AVV-AS)						
	Spalte 3	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)						
	Spalte 4	ausgeschlossen von der Entsorgung						
	Spalte 5	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern						
	Spalte 6	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung						
	Spalte 7	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)						
	Spalte 8	Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen anderen Entsorgungsträger oder einen Dritten gewährleistet						
	Spalte 9	Bemerkungen						
	MHKW	Müllheizkraftwerk Rothersee GmbH						
	SSH	Schadstoffsammlung aus Haushalten						
	*1.	Über die Entsorgungsgebühr sind nur 5m³ Sperrmüll je Sammlung bereitzustellen, für die darüber hinausgehenden Mengen können Sperrmüllcontainer bestellt werden.						
	*2.	Sperrmüll wird wegen der zur Verfügung stehenden Einfüllöffnung auf Maße von 2m*1,5m*0,75 m begrenzt						
	*3.	Sperrmüll wird wegen der zulässigen Vorschrift zum Heben von Lasten durch die Berufsgenossenschaft auf 75 kg begrenzt						
	*4.	haushaltübliche Mengen werden über die Biotonnen erfaßt, darüber hinaus anfallende Mengen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen können zu den Kleinnahmestellen gebracht werden						
	*5.	für die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen gilt eine Mengenbegrenzung von 25 m³. Die Abmessung der anzuliefernden Abfälle dürfen die eines Containers nicht überschreiten.						
	K	kompostierbare Abfälle						

## 02

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in Verbindung mit § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S.44) und der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Jerichower Land hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr (Restmüll- und Biomüllgebühr) schließt die regelmäßige Einsammlung, den Transport, die Umladekosten und die Entsorgungskosten der getrennt gesammelten Abfälle, des Restmülls, der kompostierbaren Abfälle, der Wertstoffe, der Schadstoffe, der sperrigen Abfälle, der rechtswidrig abgelagerten Abfälle und die Kosten für die Abfallberatung, die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen ein.
- (2) Die Benutzungsgebühr umfasst die Nutzung einer zugelassenen Biotonne mit gleich großem Volumen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für Restmüllbehälter bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr in Euro bei 14täglicher Entsorgung	Höhe der Rate bei 2 Zahlterminen in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	174,36 €	87,18 €
120-Liter-Restabfallbehälter	261,60 €	130,80 €
240-Liter-Restabfallbehälter	523,20 €	261,60 €
1.100-Liter-Restabfallbehälter	2397,96 €	1198,98 €

- (4) Die Benutzungsgebühr für die „Zweitbiotonne“ bei der Bioabfallsammlung beträgt jährlich bei 14täglicher Leerung:

(5)

Behälterart	Benutzungsgebühr in Euro bei 14täglicher Entsorgung	Höhe der Rate bei 2 Zahlterminen in Euro
40-Liter-Volumendifferenz	20,40	10,20
80-Liter-Biotonne	40,80	20,40
120-Liter-Biotonne	61,20	30,60

- (6) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen (Um- und Abmeldungen innerhalb des Jahres) wird die Gebühr anteilig pro Monat berechnet.
- (7) Für die wöchentliche Restmüllentsorgung in den Monaten April bis September und für die monatliche Restmüllentsorgung in den Monaten Oktober bis März in den Naherholungsgebieten (insgesamt 30 Entleerungen) wird die Benutzungsgebühr, wie unter Absatz 3 und 4 aufgeführt, festgesetzt. Die Biomüllentsorgung erfolgt 14 täglich.
- (8) Für zeitweilig genutzte Grundstücke (Bungalows, Gärten, Zeltplätze usw.) wird die Benutzungsgebühr entsprechend der zeitlichen Nutzung monatsweise festgesetzt. Dafür wird die Jahresgebühr durch 12 geteilt und mit der Anzahl der Monate für die Nutzung multipliziert.
- (9) Die Gestellungs- und Abholgebühr für die zeitweilige Nutzung gemäß § 27 Abs. 13 der AES des Landkreises Jerichower Land beträgt 20,00 Euro je Gefäß.
- (10) Die Benutzungsgebühren werden vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.
- (11) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt bis auf Widerruf entsprechend dem 14täglichen Abfuhrhythmus.
- (12) Beistellsäcke können zu einer Gebühr von 3,00 Euro/Sack für die Entsorgung von zeitweilig erhöhtem Restmüllaufkommen erworben werden.
- (13) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen beim Landkreis zum Umtausch von Abfallbehältern wird eine Umtauschgebühr von 18,00 Euro je Gefäß erhoben.
- (14) Für die Abholung und den Transport von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus Haushalten wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (15) Für die Einsammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe aus Haushalten, Sonderabfallkleinmengen) aus Industrie, Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen bis 2.000 kg bzw. Liter pro Jahr sind dem Landkreis die Kosten zu erstatten. Sie werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Die Abgabe von haushaltsüblichen Mengen von Schadstoffen aus Haushalten am Schadstoffmobil ist gebührenfrei.
- (16) Für weitere vom Landkreis zugelassene Behälterarten werden vom Entsorger kostendeckende Entgeltregelungen vereinbart (z. B. abschließbare Behälter).
- (17) Für die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll, der über das Volumen von 5 m<sup>3</sup> pro Sammlung hinausgeht, erhebt der Entsorger ein kostendeckendes Entgelt.
- (18) Für die Entsorgung von Altfahrzeugen wird eine Gebühr von 120,00 Euro je Fahrzeug erhoben.
- (19) Für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgten Abfällen werden für den entstandenen Verwaltungsaufwand und die Sammlungs- und Entsorgungskosten Kosten erhoben.
- (20) Für die Nutzung der Gemeinschaftstonne ist der Gebührenschuldner zu benennen und eine Bestätigung der beteiligten Nutzer vorzulegen
- (21) Ist eine Nutzung einer Gemeinschaftstonne gemäß Abfallentsorgungssatzung auf Grund der örtlichen Lage oder anderer Sachverhalte nicht möglich, kann für mit einer Person bewohnte Grundstücke auf schriftlichen Antrag für diesen Anschlusspflichtigen widerruflich eine Ermäßigung der Gebühr vom Landkreis Jerichower Land in Höhe von 50 % gewährt werden.

### **§ 3**

#### **Kleinannahmestellen**

- (1) Die kostendeckenden Entgelte für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen zu den Kleinannahmestellen werden vom Betreiber, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, festgelegt.
- (2) Wenn auf Grund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, wird das Gewicht geschätzt.

### **§ 4**

### **Einschränkungen der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (4) Mieter und Pächter können für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr haften.

### **§ 6 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis folgenden Monats.

Bei der Verwendung von Beistellsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters sowie einer Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

Ein Wechsel der Behälterart sowie eine Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter sind einmal im Jahr möglich, spätestens jedoch zum 30. September des laufenden Jahres.

Der Wechsel ist vier Wochen vorher dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.

- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung und Abholung der Abfallbehälter.

### **§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt. Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden vom Landkreis oder durch einen von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend vom Abs. 3 und 4 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet und darüber hinausgehende Beträge erstattet werden.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (6) In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung

nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft insbesondere zu:

- bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als vier Wochen Dauer der Abwesenheit aus dem Haushalt
- bei längeren Wegen zur Bereitstellung der Gefäße (mehr als 80 Meter) sowie
- für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten, der gemäß § 2 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, soweit es im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

Veränderungen in Bezug auf Art und Anzahl der Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück sind vom Gebührenpflichtigen ohne besondere Aufforderung dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.

Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.

- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 2 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenrechnung benötigten Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis der Kreisverwaltung die tatsächlichen Werte bekannt sind.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt,
2. entgegen § 8 Abs.1 Satz 2 und 3 den Wechsel nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 keine oder unrichtige Angaben macht, Auskünfte nicht erteilt oder auf Verlangen keine Unterlagen vorlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Modellversuche**

Bei Modellversuchen können Gebühren, wenn der tatsächliche Aufwand geringer ist, reduziert werden. Die Verrechnung kann frühestens im Folgejahr vorgenommen werden.



## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 5. Dezember 2012, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 18 vom 21. Dezember 2012, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 30.01.2014

gez. Lothar Finzelberg

---

## **03**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land**

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18. Dezember 2012, GVBl. LSA Nr.: 26/2012, Seite 624 i. V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011, beschließt der Kreistag des Landkreises Jerichower Land folgende Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Jerichower Land zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, diese bestellt oder in Auftrag gibt oder die Person, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer als Person ohne Auftrag gehandelt hat, (Anruf in guter Absicht).
- (2) Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht, in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührensschuldners, diejenige Person, die nach jeweils geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
- (3) Sind Gebührensschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Gebührensschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

## **§ 3 Entstehung der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

## **§ 4 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Jerichower Land durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Der Landkreis Jerichower Land erteilt dem Leistungserbringer im Rettungsdienst die Befugnis zur Wahrnehmung
- der Erstellung der Gebührenbescheide nach Festsetzung durch den Landkreis,
  - der Zusendung der Gebührenbescheide,
  - der Buch- und Nachweisführung,
  - der Organisation des Bankverkehrs,
  - der Kontrolle und Durchführung des Zahlungsverkehrs,
  - der Organisation des Mahnwesens.
- (3) Alle weiteren Maßgaben bezüglich der Erhebung und Fälligkeit der Gebühren werden in der „Vereinbarung zur Übertragung der Kassengeschäfte des Landkreises Jerichower Land an das DRK Regionalverband Magdeburg – Jerichower Land e.V. geregelt.

**§ 5  
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßgeblich für die Gebühr sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich ist, dass diese nicht erforderlich waren.
- (2) Bei der Berechnung der Entfernungszuschläge sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem von der Rettungsleitstelle gelenkten Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.
- (3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten ist die Notarztpauschale für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Die Grundgebühr je Rettungsmittel erhöht sich je zusätzlich beförderten Patienten um 10 v.H.. Die Grundgebühr je Rettungsmittel ist auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen. Der Entfernungszuschlag ist ebenfalls auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.
- (4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patient sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

**§ 6  
Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr für die jeweilige Art der Leistung des Rettungsmittels, einem Entfernungszuschlag sowie der Notarztpauschale.
- (2) Die Gebührensätze sind:

Tarif-Nr.:	Leistung	Gebührenhöhe
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (Rettungswagen – RTW)	
1.1	Grundgebühr	257,00 EUR
1.2	Entfernungszuschläge ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	
2.1	Grundgebühr	149,00 EUR
2.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
3.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)	

3.1	Grundgebühr	50,00 EUR
3.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
4.	Notarztepauschale	210,00 EUR

## § 7

### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2014.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst vom 1. Juli 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 01 vom 31. 08.2007) sowie die
  - 1. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Rettungsdienst (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 06 vom 21.12.2007)
  - 2. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Rettungsdienst (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. :26 vom 30.12.2008)
  - 3. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Rettungsdienst (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 20 vom 30.12.2011)
  - 4. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 18 vom 21.12.2012) außer Kraft.

Burg, den 30.01.2014

gez. Lothar Finzelberg

---

## 04

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Jerichower Land

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2009, zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA, S. 14) i.V.m. § 7 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am **27.11.2013** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Versorgungsziel

- (1) Der Rettungsdienstbereichsplan enthält auf der Grundlage des RettDG LSA die Organisation und Struktur des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der qualifizierten Patientenbeförderung im Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land.
- (2) Die flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Jerichower Land mit Leistungen des Rettungsdienstes erfolgt auf einer Fläche von ca. 1.576,74 km<sup>2</sup> bei einer Bevölkerungszahl von 95.179 Einwohner (Stand: 31.12.2011).
- (3) Die Standorte der Rettungswachen sind im Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land so zu bestimmen, dass auch unter Berücksichtigung der Standorte der Rettungswachen in benachbarten Rettungsdienstbereichen die Hilfsfrist für Rettungstransportwagen (RTW) von 12

Minuten sowie für Notärzte von 20 Minuten in  
95 v. H. aller Notfälle, unter gewöhnlichen Bedingungen eingehalten werden kann.

## **§ 2 Träger des Rettungsdienstes**

- (1) Träger des Rettungsdienstes – mit Ausnahme der Luftrettung – ist der Landkreis Jerichower Land. Er nimmt diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr. Der Landkreis Jerichower Land unterhält zur koordinierten Durchführung der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung auf seinem Territorium eine integrierte Einsatzleitstelle.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land bedient sich zur Leistungserbringung im bodengebundenen Rettungsdienst gemäß § 13 i. V. mit § 12 RettDG LSA geeigneter Leistungserbringer. Der Landkreis erteilt den Leistungserbringern Genehmigungen als Konzessionen gemäß § 12 Absätze 2 bis 8 RettDG LSA.

## **§ 3 Maßnahmen der Qualitätssicherung**

- (1) Im Rettungsdienstbereich ist eine Bewertung der Einsatzstatistik auf der Grundlage der Daten über Einsätze des Rettungsdienstes durchzuführen und die Bedarfsbemessung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet bei der Datenerhebung mitzuwirken.
- (2) Durch den Leistungserbringer im Rettungsdienst ist das Rettungsdienstpersonal während der gültigen Vorhaltezeiten nicht anderweitig einzusetzen oder mit zusätzlichen Aufgaben, die nicht der Erfüllung der Aufgaben der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung dienen, zu betrauen. Vorzugsweise ist Personal mit Ortskenntnis einzusetzen.
- (3) Der Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden Fortbildungsplan sowie durch einen Einweisungsplan in die Medizintechnik zu gewährleisten.
- (4) Die Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen (§ 17 Abs. 1 RettDG LSA). Sie sind gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung als Krankenwagen zuzulassen. Für den Ersatz ausgefallener Rettungsmittel und -technik hat der Leistungserbringer in eigener Verantwortung zu sorgen. Die Dienstbereitschaft derjenigen Fahrzeuge, welche nicht ständig besetzt sind, ist der Einsatzleitstelle des Landkreises Jerichower Land durch an- bzw. abmelden anzuzeigen.
- (5) Durch den Leistungserbringer des Rettungsdienstes ist eine ausreichende Dokumentation gemäß § 20 RettDG LSA zu erstellen. Aufzeichnungen über die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung anzufertigen und die genannten Unterlagen entsprechend der gesetzlichen Fristen aufzubewahren und danach ordnungsgemäß zu vernichten.
- (6) Der Leistungserbringer hat einen gültigen Hygiene- und Desinfektionsplan nachzuweisen, in dem alle notwendigen Verfahrensanweisungen geregelt sind.
- (7) Der Träger des Rettungsdienstes ist zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung berechtigt, vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen zu treffen, die so lange gelten, bis der geänderte Rettungsdienstbereichsplan wirksam ist. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten.

## **§ 4 Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen**

- (1) Zur bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung wird der Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land in 3 Versorgungsbereiche (VB) unterteilt. In jedem Versorgungsbereich betreibt der beauftragte Leistungserbringer zwei eigene Rettungswachen (RW) unter strikter Befolgung der Weisungen der Einsatzleitstelle und der Auflagen des Trägers.

Der VB I umfasst den Bereich Burg/Möser  
Der VB II umfasst den Bereich Genthin/Hohenseeden  
Der VB III umfasst den Bereich Gommern/Möckern

- (2) Standorte der Rettungswachen sind:

im VB I	Burg und Möser	je ein RTW ständig besetzt
im VB II	Genthin und Hohenseeden	je ein RTW ständig besetzt
im VB III	Gommern und Möckern	je ein RTW ständig besetzt

Die konkrete innerörtliche Lage der Standorte der in Abs. 2 genannten Rettungswachen ist entsprechend der in Anlage 1 unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist vorzusehen.

(3) Die Notarztstandorte befinden sich:

Im VB I	in der Stadt Burg.
Im VB II	in der Stadt Genthin.
Im VB III	in der Stadt Gommern

Die konkrete innerörtliche Lage der Standorte der in Abs. 3 genannten Notarztstandorte ist entsprechend der in Anlage 1 unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist vorzusehen.

- (4) Die räumliche Verteilung der Rettungswachen auf den Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land und deren Einsatzgrenzen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen sind aus der **Anlage 1** (Anlagen 1.1 bis 1.9 RTW- und NEF Isochronen) ersichtlich. Grundlage für die Darstellung der Hilfsfrist Isochronen bildet das Gutachten zur Vergabe von Rettungsdienstleistungen auf der Grundlage der Aktualisierung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Jerichower Land der Fa. forplan vom 23.07.2013.
- (5) Eine kartografische Übersicht über die Standorte der dem Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land nächstgelegenen Rettungswachen zeigt die **Anlage 2**.

### § 5 Rettungswachen

- (1) Alle Rettungswachen sind gemäß § 22 RettDG LSA durch den beauftragten Leistungserbringer vorzuhalten. Sie sind entsprechend der im § 6 dieser Satzung vorgegebenen Vorhaltezeiten der mobilen Rettungsmittel personell zu besetzen und über Funk, Meldeempfänger und Telefon zu erreichen.
- (2) Das Personal für die Rettungswachen wird vom jeweiligen Leistungserbringer gestellt. Die Personalstärke ergibt sich aus der Personalbedarfsplanung auf der Grundlage der jährlichen Dienstplanstunden zur Besetzung der vorzuhaltenden Rettungsmittel sowie angemessener Verwaltung mit Geschäftsführung und Buchhaltung.
- (3) Folgende Mindestanforderungen der personellen Besetzung der mobilen Rettungsmittel im Einsatz werden gesichert:

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	1 Notarzt und 1 Rettungsassistent
Rettungstransportwagen (RTW)	1 Rettungsassistent und 1 Rettungssanitäter
Krankentransportwagen (KTW)	1 Rettungsassistent und 1 Rettungssanitäter

(4) Für die Einrichtung und Ausstattung der Rettungswachen sind jeweils die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie vertraglichen Regelungen maßgebend.

### § 6 Rettungsmitteldienstplan

- (1) Der Rettungsmitteldienstplan beschreibt die für den flächendeckenden Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln und deren Besetztstunden.
- (2) Für Ausfälle wegen Wartung, Desinfektion, Reparatur u. ä. sind zusätzlich Fahrzeuge gemäß den Vorgaben des Trägers in der Rettungswache I als Reserve vorzuhalten.
- (3) Die notwendigen hauptamtlichen Vollzeitkräfte sind gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den jeweils gültigen Tarifverträgen vorzuhalten.

Rettungswache	Rettungsmittel Typ	Montag-Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Rettungsmittel-Wochenstunden
RW I Burg	NEF	07:00-07:00	07:00-07:00	07:00-07:00	168,0
	RTW	07:00-07:00	07:00-07:00	07:00-07:00	168,0

	MZF	07:00-19:00			60,0
RW II Genthin	NEF	07:00-07:00	07:00-07:00	07:00-07:00	168,0
	RTW	07:00-07:00	07:00-07:00	07:00-07:00	168,0
RW III Gommern	NEF	07:00-07:00	07:00-07:00	07:00-07:00	168,0
	RTW	07:00-07:00	07:00-07:00	07:00-07:00	168,0
RW IV Hohenseeden	RTW	07:00-07:00	07:00-07:00	07:00-07:00	168,0
RW V Möckern	RTW	07:00-07:00	07:00-07:00	07:00-07:00	168,0
RW VI Möser	RTW	07:00-07:00	07:00-07:00	07:00-07:00	168,0

### § 7 Notärztliche Versorgung

- (1) Die notärztliche Versorgung im Rettungsdienstbereich wird gemäß § 23 RettDG LSA durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KV SA) sichergestellt.
- (2) Als Organisationsform des Notarztdienstes ist das Rendezvous-System (RTW und NEF fahren getrennt zum Notfallort) vorgesehen. Das Kompakt-System (RTW wird zum Notarztwagen (NAW), weil der Notarzt direkt auf dem RTW mitfährt) ist in Ausnahmefällen möglich.

### § 8 Vorkehrungen für Ereignisse mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen

- (1) Gemäß § 34 Abs. 1 i. V. mit § 35 RettDG LSA hat der Landkreis Jerichower Land als Träger des Rettungsdienstes einen Maßnahmenplan zur koordinierten Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen erarbeitet und schreibt diesen bei Bedarf fort.
- (2) Der Maßnahmenplan des Landkreises Jerichower Land enthält folgende Grundzüge:

Die medizinische Versorgung und die soziale Betreuung einer unvorhersehbaren plötzlich auftretenden großen Anzahl von Patienten überschreiten die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes und die gewöhnliche Aufnahmekapazität der Krankenhäuser im Landkreis. Zur Abdeckung derartiger Einsatzlagen ist es deshalb erforderlich, weiteres qualifiziertes Personal mit einer geeigneten Ausstattung hinzu zu alarmieren, um eine lebenserhaltende Behandlung vor Ort bis zum Abtransport durchführen zu können. Der Maßnahmenplan bestimmt, welche Reserverettungsfahrzeuge und zusätzlichen Kräfte und Mittel bei verschiedenen Einsatzvarianten zur Verfügung stehen. Zur Errichtung eines Behandlungsplatzes 50 (BHP 50) hält der Landkreis Jerichower Land mit dem Leistungserbringer des bodengebundenen Rettungsdienstes eine entsprechende Ausrüstung und Personal vor.
- (3) Durch den Träger des Rettungsdienstes werden geeignete, im Rettungsdienst tätige Personen, zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst gemäß § 35 Abs. 2 RettDG LSA berufen und deren Einsatzbereitschaft ist gemäß § 34 Abs. 4 RettDG LSA sicherzustellen. Die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst bilden eine Leitende Notarzt-Gruppe.
- (4) Der Landkreis Jerichower Land ist als Träger des Rettungsdienstes und als untere Katastrophenschutzbehörde verpflichtet, die Gefahrenabwehr für die Vorkehrungen für Ereignisse mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen unter Beachtung des Risikopotenzials vorsorglich zu planen.
- (5) Die Aufbauorganisation sowie Führung, Funktionsbesetzung, Aufgabenzuweisung, materielle Sicherstellung, eingebunden die Einsatzvorbereitung, Aus- und Fortbildung, werden in einem geregelt und ist Bestandteil der Rettungsdienstbereichsplanung. Träger des Fachdienstes Sanität, des Fachdienstes Betreuung und des Fachdienstes Wasserrettung ist/sind die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen (Leistungserbringer).
- (6) Für die Herstellung der ständigen Einsatzbereitschaft zur Bewältigung der Ereignisse mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen, vor allem der Alarmierungsstufen III und IV (**Siehe Anlage 3**), sind für den Sanitätszug, den Betreuungszug und der Wasserrettung eine Mitarbeiterzahl von 58 Personen vorzuhalten.
- (7) Zur personellen Sicherstellung beim Einsatz des BHP 50 einschließlich Verbandsplatz ist eine Mitarbeiterzahl von 32 Personen vorzuhalten. Somit ergibt sich eine durch den Leistungserbringer vorzuhaltende Mitarbeiterzahl von insgesamt 90 Personen.

- (8) Der Träger des Rettungsdienstes stellt dem Leistungserbringer die z. Z. verfügbaren notwendigen Einsatzfahrzeuge zur Verfügung, die den geltenden Ausstattungsanforderungen entsprechen. Dazu gehören:

1 Behandlungsplatz 50	BHP 50
1 Gerätewagen Sanität	GW San
3 Krankentransportwagen Typ B	KTW Typ B
1 Mannschaftstransportfahrzeug Bus	MTF Bus
1 Mannschaftstransportwagen	MTW

Die personelle Besetzung der Einsatzfahrzeuge ist durch den Leistungserbringer sicherzustellen.

- (9) Durch den Leistungserbringer sind nachfolgend aufgeführte Einsatzfahrzeuge gegenüber dem Träger vorzuhalten:

1 Mannschaftstransportfahrzeug Sanität	MTF San
1 Gerätewagen Betreuung	GW Betrg
8 Krankentransportwagen	KTW

Die personelle Besetzung der Einsatzfahrzeuge ist durch den Leistungserbringer sicherzustellen.

- (10) Der mit der Durchführung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen beauftragte Leistungserbringer ist für die Absicherung bzw. Bewältigung dieses Ereignisses nur mit eingesetztem fachlich ausgebildetem Personal (Rettungssanitäter und Rettungsassistenten) verantwortlich.

### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan tritt mit der Neuvergabe des Rettungsdienstes in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan wird der bislang gültige Rettungsdienstbereichsplan vom 03.02.2011 für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land außer Kraft gesetzt. Die Satzung ist gemäß § 7 Abs. 2 RettDG LSA mindestens in Abständen von fünf Jahren fortzuschreiben.

Burg, den 27.11.2013

gez. Lothar Finzelberg

**Anlagen:**

**Anlage 1.1 zur Satzung RTW RW I Burg**



**12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW**

**Legende**

- Rettungswachen
- ▭ Kreisgrenze
- ▭ Abdeckung RW Burg



Isochrone Rettungswache Burg

**Anlage 1.2 zur Satzung RTW RW II Genthin**



**12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW**

**Legende**

- Rettungswache
- ▭ Kreisgrenze
- ▭ Abdeckung RW Genthin



Isochrone Rettungswache Genthin

**Anlage 1.3 zur Satzung RTW RW III Gommern**

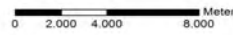




**12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW**

**Legende**

- Rettungswachen
- ▭ Kreisgrenze
- ▭ Abdeckung RW Gommern



Isochrone Rettungswache Gommern

**Anlage 1.4 zur Satzung**

**RTW RW IV**

**Hohenseeden**



**12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW**

**Legende**

- Rettungswachen
- ▭ Kreisgrenze
- ▭ Abdeckung RW Hohenseeden

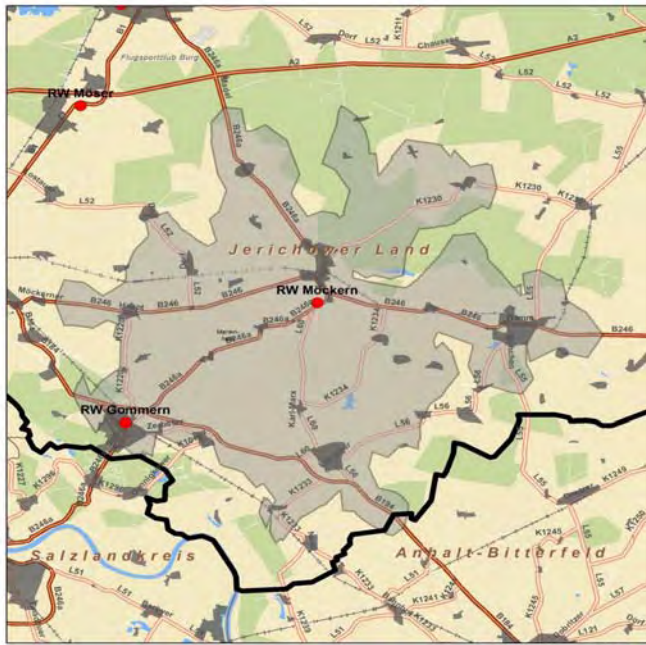


Isochrone Rettungswache Hohenseeden

**Anlage 1.5 zur Satzung**

**RTW RW V**

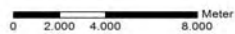
**Möckern**



**12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW**

**Legende**

- Rettungswache
- ▭ Kreisgrenze
- ▭ Abdeckung RW Möckern



Isochrone Rettungswache Möckern

Anlage 1.6 zur Satzung

RTW RW VI

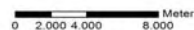
Möser



**12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW**

**Legende**

- Rettungswache
- ▭ Kreisgrenze
- ▭ Abdeckung RW Möser

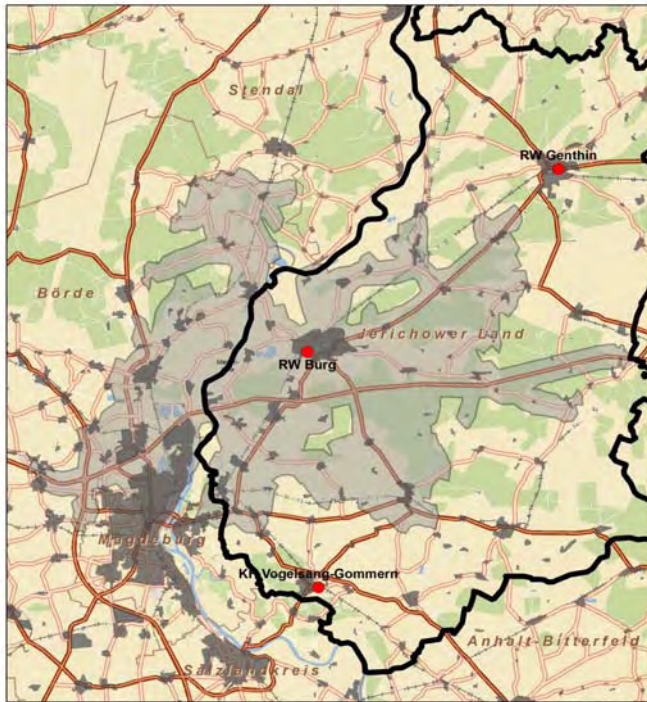


Isochrone Rettungswache Möser

Anlage 1.7 zur Satzung

NEF RW I

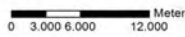
Burg



**20-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone NEF**

**Legende**

- Notarstandort
- ▭ Kreisgrenze
- ▭ Abdeckung RW Burg

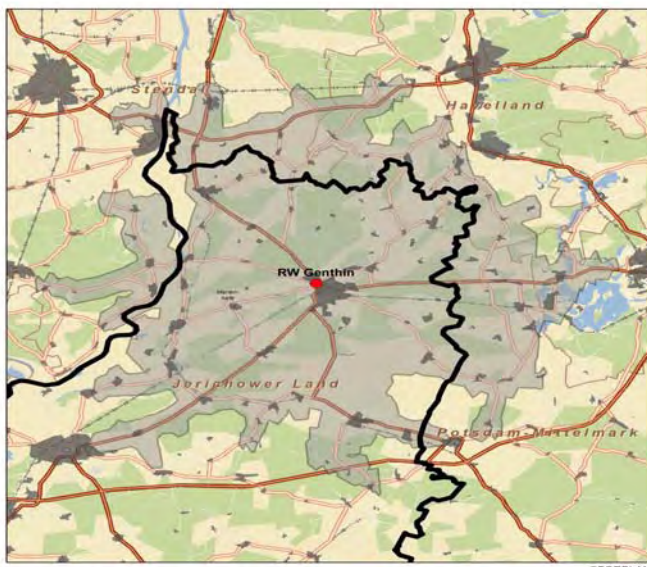


Isochrone NEF Burg

Anlage 1.8 zur Satzung

NEF RW II

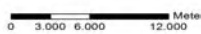
Genthin



**20-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone NEF**

**Legende**

- Notarstandort
- ▭ Kreisgrenze
- ▭ Abdeckung RW Genthin

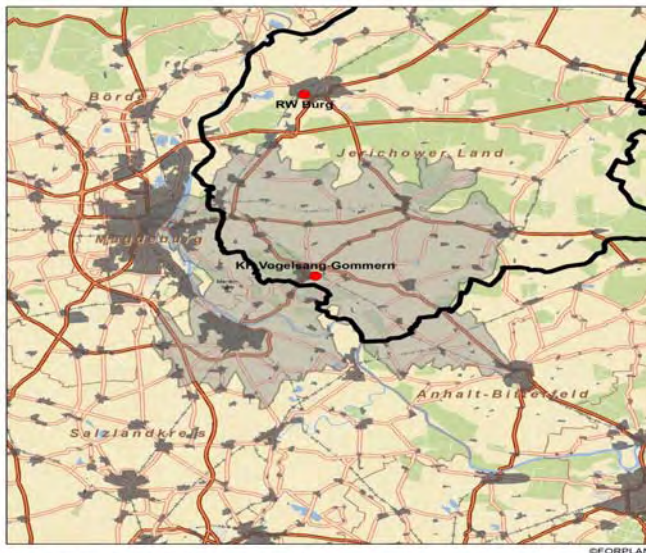


Isochrone NEF Genthin

Anlage 1.9 zur Satzung

NEF RW III

Gommern



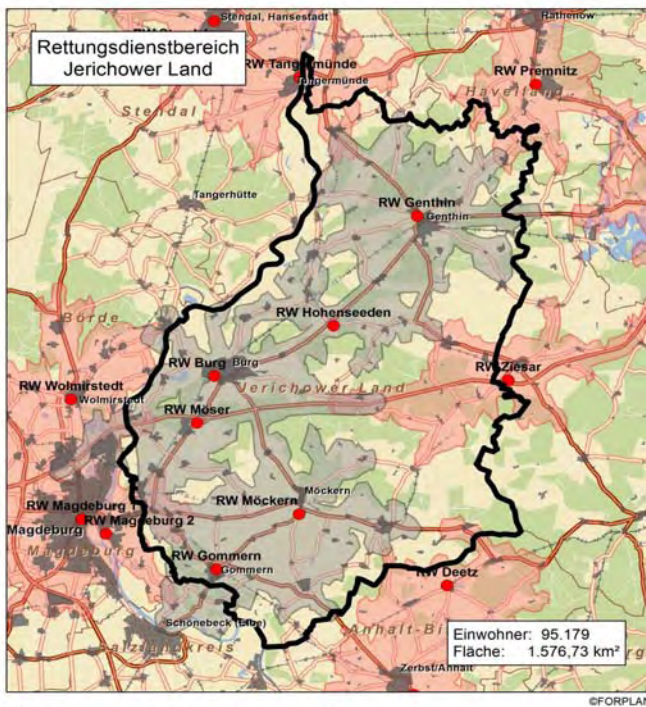
**20-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone NEF**



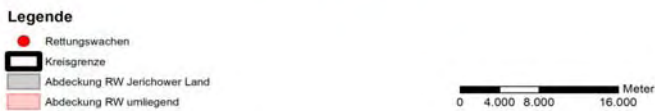
Isochrone NEF Gommern

**Anlage 2 zur Satzung**

**benachbarte Rettungswachen**



**12-Minuten-Eintreffzeit-Isochronen RTW**



Übersicht benachbarte Rettungswachen

**Anlage 3 zur Satzung**

**Alarmierungsstufe III**

Alarmierungsstichwort MANV III mit Zusatzinformation, wie z.B. Zugunglück, Busunfall, Gefahrgutunfall etc.

Alarmierung	Mittelzahl	Erläuterungen/Maßnahmen	Erledigungs-
-------------	------------	-------------------------	--------------

			<b>vermerke</b>
BHP-50	1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alarmierung BH?P-50 LK JL mit Personal (SEG + FF/Aufbau)</li> <li>2. Alarmierung Mitarbeiter FTZ</li> <li>3. Alarmierung Funktruppkraftwagen</li> <li>4. Amtshilfe der Landkreise SDL,HVL BRB, PM, ABI, SLK, BK und MD</li> <li>5. Zuordnung der Amtshilfe je nach Schadensort</li> <li>6. Bei Umsetzung der Amtshilfe Zuweisung der entspr. Funkkanäle</li> </ol>	
RTW	17	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsatz der Kräfte des eigenen Rettungsdienstbereiches ggf. unter Einschränkung der regulären rettungsdienstlichen Versorgung</li> <li>2. Amtshilfe der Landkreise SDL,HVL BRB, PM, ABI, SLK, BK und MD</li> <li>3. Zuordnung der Amtshilfe je nach Schadensort</li> <li>4. Bei Umsetzung Amtshilfe Zuweisung entspr. Funkkanäle</li> </ol>	
NEF	11	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anforderung über Amtshilfe der Landkreise SDL, HVL, BRB, PM, ABI, SLK, BK und MD</li> <li>2. Zuordnung der Amtshilfe je nach Schadensort</li> <li>3. Bei Umsetzung Amtshilfe Zuordnung entspr. Funkkanäle</li> </ol>	
Notärzte	11 Norm- besatzung NEF	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfolgt mit Alarmierung der Notarzt besetzten Rettungsmittel im Wege der Amtshilfe</li> <li>2. Zuordnung der Amtshilfe je nach Schadensort</li> <li>3. Bei Umsetzung Amtshilfe Zuweisung Der entspr. Funkkanäle</li> </ol>	
Ärztlicher Leiter RD/LNA	1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alarmierung durch Leitstelle LK JL</li> <li>2. Zuführung durch nächstgelegene Einsatzmittel</li> </ol>	
EAL-MR	1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alarmierung durch Leitstelle LK JL</li> <li>2. Leiter RD/EAL-MR des Leistungserbringers</li> </ol>	
KTW	6	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alarmierung verfügbarer KTW aus Eigenem Bereich einschließlich Fahrdienst</li> <li>2. Anforderung zusätzlicher KTW bei Erfordernis im Wege der Amtshilfe</li> <li>3. Zuordnung der Amtshilfe je nach Schadensort</li> <li>4. Bei Umsetzung Amtshilfe Zuweisung entspr. Funkkanäle</li> </ol>	
Feuerwehr		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alarmierung territorial zuständiger Kräfte</li> <li>2. Alarmierung weiterer Kräfte + Mittel FF nach bedarf, wenn diese aus Stufe II nicht ausreichen</li> <li>3. Alarmierung zuständiger ASL, KBM K+M FTZ</li> </ol>	
RTH	6	Nach Verfügbarkeit	
KfZ zum Personen- transport	nach Bedarf	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeitnahe Anforderung durch Leitstelle</li> <li>2. Anforderung erst nach entsprechender Lagemeldung vom EO bzw. bei Erfordernis, Einsatz zum Transport Unverletzter</li> </ol>	
Notfallseel- sorger	X	1. Alarmierung des verantw. Seelsorgers Des LK JL durch Leitstelle	

		2. Ltr. Seelsorger alarmiert ges. Team	
Zusätzliche Veranlassungen		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Info Nachbarleitstellen je nach Lage Des EO</li> <li>2. Vorinfo Krankenhäuser</li> <li>3. Vorbereitung Bildung TEL/ Arbeitsaufnahme</li> <li>4. Info Rufbereitschaft SOG</li> <li>5. Info Leiter im Schadensfall/Info LR</li> <li>6. Info FBL 3</li> <li>7. K Basis LVwA</li> </ol>	

**Alarmierungsstufe IV**

Alarmierungsstichwort MANV IV mit Zusatzinformation, wie z.B. Zugunglück, Busunfall, Gefahrgutunfall etc.

Alarmierung	Mittelzahl	Erläuterungen/Maßnahmen	Erledigungsvermerke
BHP-50	1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alarmierung BHP-50 LK JL mit Personal (SEG + FF/Aufbau)</li> <li>2. Alarmierung Mitarbeiter FTZ</li> <li>3. Alarmierung Funktruppkraftwagen</li> <li>4. Alarmierung weiterer medizinischer Hilfskräfte des Leistungserbringers sowie anderer Hilfsorganisationen der Nachbarlandkreise</li> <li>5. Anforderung der nächstgelegenen BHP 50 im Wege der Amtshilfe- Zuordnung der Amtshilfe je nach Schadensort</li> <li>6. Bei Umsetzung Amtshilfe Zuweisung der entspr. Funkkanäle</li> </ol>	
RTW	> 17	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsatz der Kräfte des eigenen Rettungsdienstbereiches ggf. unter Einschränkung der regulären rettungsdienstlichen Versorgung</li> <li>2. Zuordnung der Amtshilfe je nach Schadensort</li> <li>3. Zuweisung der entspr. Funkkanäle</li> </ol>	
NEF	> 11	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsatz der Kräfte des eigenen Rettungsdienstbereiches ggf. unter Einschränkung der regulären rettungsdienstlichen Versorgung</li> <li>2. Zuordnung der Amtshilfe je nach Schadensort</li> <li>3. Zuweisung entspr. Funkkanäle</li> </ol>	
Notärzte	> 11 Normbesatzung NEF	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfolgt mit Alarmierung der Notarzt besetzten Rettungsmittel im Wege der Amtshilfe</li> <li>2. Zuordnung Amtshilfe je nach Schadensort</li> <li>3. Zuweisung entspr. Funkkanäle</li> </ol>	
Ärztlicher Leiter RD/LNA	1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alarmierung durch Leitstelle LK JL</li> <li>2. Zuführung durch nächstgelegene Einsatzmittel</li> </ol>	
EAL-MR	1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alarmierung durch Leitstelle LK JL</li> <li>2. Leiter RD Leistungserbringer</li> </ol>	
KTW	10 KTW	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alarmierung verfügbarer KTW aus eigenen Bereich einschließlich Fahrdienst</li> <li>2. Anforderung weiterer KTW im Wege der Amtshilfe</li> <li>3. Zuordnung der Amtshilfe je nach Schadensort</li> <li>4. Zuweisung entspr. Funkkanäle</li> </ol>	
Feuerwehr		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alarmierung territorial zuständiger Kräfte + Mittel</li> </ol>	

		2. Alarmierung weiterer Kräfte + Mittel FF Nach Bedarf, wenn diese aus Stufe III nicht ausreichen 3. Alarmierung zuständiger ASL, KBM K+M FTZ Alarmierung territorial Zuständiger Kräfte	
RTH	6	Nach Verfügbarkeit	
KfZ zum Personen-transport	nach Bedarf	1. Bei Erfordernis Busse der NJL/PNV	
Notfallseelsorger	X	1. Alarmierung des verantw. Seelsorgers des LK JL durch Leitstelle 2. Ltr. Seelsorger alarmiert gesamte Team	
Zusätzliche veranlassungen		1. Info Nachbarleitstellen je nach Lage des EO 2. Vorinfo Krankenhäuser 3. Vorbereitung zur Bildung TEL/Arbeitsaufnahme 4. Info Rufbereitschaft SOG 5. Info Leiter im Schadensfall/Info LR 6. Info FBL 3 7. K Basis LVwA	

2. Amtliche Bekanntmachungen

05

**Kommunalwahl 2014**  
**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl am 25. Mai 2014**

Gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA wird bekannt gemacht, dass die Wahl zum neuen Kreistag für den Landkreis Jerichower Land am 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfindet. Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 27. November 2013 für das Wahlgebiet des Landkreises Jerichower Land 3 Wahlbereiche in folgenden Abgrenzungen festgelegt:

Wahlbereich I	Gemeinde Elbe-Parey Stadt Genthin Stadt Jerichow
Wahlbereich II	Stadt Burg Stadt Möckern
Wahlbereich III	Stadt Gommern Gemeinde Biederitz Gemeinde Möser

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Kreistag beträgt gemäß § 25 Abs. 3 LKO LSA **42 Personen.**

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag auf. Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Landkreis Jerichower Land  
Der Kreiswahlleiter  
Bahnhofstraße 9  
39288 Burg

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **17 Personen.**

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5** KWO LSA eingereicht werden. Er muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort der Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- Name und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters, (vgl. § 21 Abs. 11 KWG LSA)
- Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist;
- bei Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten **des Wahlbereiches** für den der Wahlbewerber kandidiert, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von der Beibringung der Unterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

In den einzelnen Wahlbereichen ist somit für die Wahlvorschläge folgende Anzahl von Unterschriften erforderlich:

<u>Wahlbereich I:</u>	<u>100 Unterschriften</u>
<u>Wahlbereich II:</u>	<u>100 Unterschriften</u>
<u>Wahlbereich III:</u>	<u>100 Unterschriften</u>

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Ländliche Wählergemeinschaft des Landkreises Jerichower Land	(LWG)
Freie Wähler/Endert JL	
Freie Wählergemeinschaft Jerichow	(FWG Jerichow)
Wählergemeinschaft „Aktiv für das Jerichower Land“	(Aktiv JL)

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Abs.5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Aufstellung nach dem Muster der **Anlage 8a** KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er beim Wahlvorschlag für die Kreistagswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber zugestimmt hat;
- Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern anderer Mitgliedsstaaten nach § 38a Abs. 2 KWO, **Anlage 8b**, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Diese ist bei der Kreistagswahl gegenüber dem Kreiswahlleiter anzugeben;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9** KWO LSA;
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10a** KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber);
- für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber).
- für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist;
- die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.



Unterstützungsunterschriften Wahlberechtigter (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Der Wahlvorschlag für einen Wahlbereich muss von den Wahlberechtigten dieses Wahlbereiches auf dem Formblatt nach **Anlage 6** KWO LSA persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 KWO LSA oder gesondert nach dem Muster der **Anlage 7** KWO LSA eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist.
- Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Kreistagswahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Kreistagswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen werden nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können kostenfrei abgefordert werden.

Bei der Anforderung der Vordrucke sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA **am Montag, 31. März 2014 um 18.00 Uhr**. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA (**Anlage 10b** KWO LSA) sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Kreiswahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Die Vorschriften des § 30 KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA weise ich hin.

Burg, den 7. Januar 2014

gez. Braun

---

## 06

Der Landkreis Jerichower Land schreibt die Stelle  
**der Landrätin/des Landrates**

aus.

Die Stelle ist zum 11. Juli 2014 neu zu besetzen.

Die Landrätin/der Landrat wird von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises am 25. Mai 2014 direkt gewählt. Sofern eine Stichwahl notwendig werden sollte, so ist diese auf den 16. Juni 2014 festgelegt.

Der Landkreis Jerichower Land hat in den jetzigen Strukturen ca. 92.400 Einwohner.

Gemäß § 47 Abs. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) wird die Landrätin/der Landrat von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die vorgenannte Regelung hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß § 38 a Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen

sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die gewählte Bewerberin bzw. der gewählte Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen. Nach § 48 Abs.1 LKO LSA muss die Bewerbung für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes nach Anlage 6 KWO LSA persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerberinnen und Bewerber die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der unten angeführten Einreichungsfrist zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung. Auch ist ihr eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach

Anlage 9 KWO LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 29 der Landkreisordnung begründen würde, ist verpflichtet dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach Anlage 9a KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

Alle erforderlichen Vordrucke zur KWO LSA sowie, falls notwendig, die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für die Bewerbung können kostenfrei vom Kreiswahlbüro unter der unten angegebenen Anschrift abgefordert werden.

Das Amt der Landrätin/des Landrates ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft.

Die Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind bis zum **28. April 2014 18.00 Uhr** unter dem Kennwort „Wahl der Landrätin/des Landrates“ an folgende Anschrift zu richten:

Landkreis Jerichower Land  
Kreiswahlleiter  
Bahnhofstraße 9  
39288 Burg

---

## **B. Städte und Gemeinden**

### **1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien**

**07**

Gemeinde Biederitz

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.03.2010**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende zweite Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.03.2010 wird wie folgt geändert:

### **§ 18**

*erhält folgende Fassung:*

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, in 39175 Heyrothsberge während der Dienstzeiten, ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde, gemäß § 18, Abs. 2 dieser Satzung, spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist be-

trägt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Biederitz:

1. 39175 Biederitz, Magdeburger Straße 38 Rathaus
2. 39175 Biederitz, Harnackstr./Ecke Bahnhofstr. Kantorwiese
3. 39175 Biederitz, Siedlung Naturfreundeweg Bushaltestelle
4. 39175 Biederitz, Heyrothsberger Str./Am Weidenring Bushaltestelle
5. 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 7/8 Gerätehaus der Ortsfeuerwehr
6. 39175 Heyrothsberge, Königsborner Straße 58 Kita „Wichtelwald“
7. 39175 Gerwisch, Breiter Weg 38 Ortschaftsbüro
8. 39175 Gerwisch Domblick Nr. 5 Wohngebiet
9. 39175 Gübs, Dorfstraße 5 Bürgerhaus
10. 39175 Gübs, Königsborner Str. 2 Klein Gübs
11. 39175 Königsborn, Möckerner Str. 9 Gemeindebüro
12. 39175 Königsborn, Möckerner Str. 33 a Gerätehaus der Ortsfeuerwehr
13. 39175 Woltersdorf, Königsborner Straße 10 Bürgerhaus

Auf dem Aushang sind Beginn und Ende der Aushängezeit zu vermerken. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den im § 18 Abs. 2 bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen gemäß § 18 Abs. 2 dieser Satzung hingewiesen werden. Auf die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch und Beteiligung im Planfeststellungsverfahren muss in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortschaft gemäß § 18 Abs. 2 dieser Satzung hingewiesen werden. Alle übrigen amtlichen Bekanntmachungen sind ebenfalls in den Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in derselben Sitzung und in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner entgegen stehen.

(5) Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie der Bürgermeister nicht von ihrer Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Abs.4 bekannt gegeben worden sind.

### **§ 19 Abs. 5**

*erhält folgende Fassung:*

Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Biederitz	9 Mitglieder
Gerwisch	9 Mitglieder
Gübs	7 Mitglieder
Heyrothsberge	7 Mitglieder
Königsborn	5 Mitglieder
Woltersdorf	3 Mitglieder

Diese werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt

### **Artikel II**

Die nach Maßgabe des Artikel I geänderte Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die nach Maßgabe der Artikel I geänderte Vorschrift außer Kraft.

Biederitz, den 14.01.2014

gez. Kay Gericke  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Beschluss Nr. 47 / 2013 GR**  
**Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr.05 „Ahornweg“ OT Gerwisch,**  
**Gemeinde Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.10.2013 die Auslegung des Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ahornweg“ Biederitz, OT Gerwisch gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes an der Straße 1. Mai, OT Gerwisch. Die 1. Änderung beinhaltet die Veränderung der Baugrenzen und die Ausweisung einer zusätzlichen Verkehrsfläche für einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Gleichzeitig wird der Geltungsbereich in Richtung Breiter Weg erweitert. Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes.

Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht, sowie folgende umweltbezogene Stellungnahmen

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Lindner+ Canehl, Bau- u. Kommunalbetreuungs GmbH	
Umweltbericht	Landschaftsarchitekten Dipl. Ing. W. Westhus	Eingriff, umweltbezogene Auswirkungen, Landschaftsbild, Immissionsschutz, Artenschutz, Überschwemmungsgebiet
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LVA obere Wasserbehörde Landkreis Jerichower Land, SG Abfallwirtschaft/ Bodenschutz FB7Sachgebiet Immissionsschutz SG Wasserbehörde SG Naturschutz/ Landwirtschaft und Forsten	I Abfallentsorgung Keine Immissionskonflikte Überschwemmungsgebiet Artenschutz, Eingriff, Ausgleich
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

in der Zeit

**Vom 10.02.2014 bis 11.03.2014 während der Dienstzeiten**

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 3 / Bauamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke  
 Bürgermeister

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heidestraße II“, Ortschaft Lostau**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 10.12.2013 den **Bebauungsplan „Heidestraße II“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Heidestraße II“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

10

Gemeinde Möser

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg“, Ortschaft Lostau**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 10.12.2013 die 2. Änderung des **Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Am Külzauer Weg“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

11

Stadt Möckern

### **Berichtigung**

zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land vom 30.10.2013, Nr. 14

Die Richtlinie der Stadt Möckern über die Ehrung von verdienstvollen Bürgern der Stadt und des In- und Auslandes und von Mitgliedern des Stadtrates sowie zur Ausgestaltung von persönlichen Jubiläen war eine frühere Fassung, die versehentlich ausgefertigt wurde. Nachfolgend wird die beschlossene Fassung des Stadtrates vom 12.09.2013 bekannt gemacht:

## **Stadt Möckern**

### **Richtlinie der Stadt Möckern über die Ehrung von verdienstvollen Bürgern der Stadt und des In- und Auslandes und von Mitgliedern des Stadtrates sowie zur Ausgestaltung von persönlichen Jubiläen**

#### Präambel:

Die Stadt Möckern wird als äußeres Zeichen der Anerkennung und des Dankes Personen, die sich besondere Verdienste um die Stadt Möckern erworben haben, ehren und auszeichnen. Darüber hinaus regelt diese Richtlinie die Ausgestaltung von persönlichen Jubiläen der Bürger.

#### **§ 1**

##### **Goldene Ehrennadel der Stadt Möckern**

- (1) Für besonders herausragende Verdienste um die Stadt Möckern kann die Stadt Möckern an Personen die „Goldene Ehrennadel der Stadt Möckern“ verleihen.
- (2) Die Ehrennadel ist eine goldene Nadel, versehen am Kopfe mit dem Wappen der Stadt Möckern und auf der Innenseite mit einer fortlaufenden Nummer.
- (3) Die Stadt Möckern kann die goldene Ehrennadel wegen unwürdigen Verhaltens des Trägers wieder entziehen.
- (4) Vorschläge zur Verleihung können die Fraktionen des Stadtrates und der Bürgermeister unterbreiten. Die Entscheidung nach Abs. 2 und 3 trifft der Stadtrat.
- (5) Die goldene Ehrennadel darf nicht veräußert werden. Beim Ableben des Empfängers der Ehrennadel verbleibt die goldene Ehrennadel den Erben.

#### **§ 2**

##### **Ehrenbuch**

- (1) Die Stadt Möckern führt ein Ehrenbuch, in dem Bürger und Vereine, die sich in besonderem Maße um die Stadt und ihre Bürger verdient gemacht haben, durch Eintragung geehrt werden.
- (2) Vorschläge zur Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Möckern können der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates unterbreiten.
- (3) Entscheidungen über die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Möckern trifft der Stadtrat.
- (4) Die Eintragung in das Ehrenbuch soll in einer dieser Auszeichnung entsprechenden Form im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen.

#### **§ 3**

##### **Ehregeschenk**

- (1) Bürger, Vereine und Unternehmen der Stadt Möckern sowie des In- und Auslandes können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit oder ihre Verdienste für die Stadt Möckern mit einem Ehregeschenk geehrt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Ehrung nach Absatz 1 trifft der Bürgermeister. Gleiches gilt für die Festlegung der Art und des Umfangs des Ehregeschenks.
- (3) Die Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister haben das Recht, dem Bürgermeister Vorschläge für die Ehrung von Bürgern ihrer Ortschaft zu machen.

#### **§ 4**

##### **Ehrungen von persönlichen Jubiläen der Bürger der Stadt Möckern**

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Möckern gratuliert Bürgern der Stadt Möckern zur Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag sowie Ehepaaren aus Anlass des 65., 70. und 75. Hochzeitstages.

- (2) Art und Umfang eines Geschenkes für Ehrungen nach Abs. 1 einschließlich Blumen für die Alters- und Ehejubilare legt der Bürgermeister in Abhängigkeit von der Haushaltslage unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Angemessenheit fest.
- (3) Über die Ehrungen zu Jubiläen der Bürger der einzelnen Ortschaften der Stadt Möckern durch den Ortsbürgermeister entscheidet der Ortsrat im Rahmen der ihm in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Der Ortschaftsrat kann die Festlegung, welche runden Geburtstage und Ehejubiläen zu würdigen sind, Art und Umfang des Präsentes oder und Blumen in einer Richtlinie vornehmen. Bestehende Richtlinien gelten bis zu ihrer Aufhebung bzw. dem Ersatz durch eine neue Regelung weiter.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Richtlinie tritt zum 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie der Stadt Möckern vom 15.03.2005 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Möckern, 12.09.2013

gez. von Holly  
Bürgermeister

---

## 12

### **Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Genthiner Straße“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 29.05.2013 mit Beschluss Nr. 2013/057 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Genthiner Straße“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Flurstücke 10114 der Flur 5 und 10007 der Flur 17 der Gemarkung Parey. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als sogenannter vorzeitiger Bebauungsplan durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom

**10.02.2014 bis 11.03.2014**

in der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15  
zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während der Auslegungszeit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe- Parey, den 20.01.2014

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

---

## 13

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung  
„Einzelhandelsgebiet Burger Straße, Ortschaft Möckern“  
der Stadt Möckern- OT Möckern**

**Beschluss Nr.: SR 246 (27-09) 2012**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 27. September 2012 aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs.1 Nr. 1 und Abs.2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellten Bebauungsplan der Innenentwicklung „Einzelhandelsgebiet Burger Straße, Ortschaft Möckern“ der Stadt Möckern, OT Möckern bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Die Bebauungsplansatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Außenstelle der Stadt Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 8, in 39279 Möckern OT Loburg während folgender Zeiten

Dienstag	9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr und zusätzlich nach Terminvereinbarung.

zur Einsicht bereit gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Möckern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 eintretenden Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt ist.

Möckern, den 24.01.2014

gez. Frank von Holly-Ponientzietz  
Bürgermeister

## 14

Gemeinde Möser  
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532) wird für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 nachfolgend aufgeführtes bekannt gemacht:

**Gemeindegewahlleiter:** Herr Bernd Köppen, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser



**stellv. Gemeindevahllleiter:** Herr Hartmut Dehne, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser

Möser, 10. Januar 2014

gez. Köppen

---

15

Gemeinde Möser  
Gemeindevahllleiter

**Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**  
**Bildung des Gemeindevahlausschusses für die Gemeinderats- und Ortschaftsrats-**  
**wahlen**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), besteht der Gemeindevahlausschuss aus dem Gemeindevahllleiter als Vorsitzendem und drei Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Gemeindevahllleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54), fordere ich alle im Wahlgebiet der Gemeinde Möser vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den Gemeindevahlausschuss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beisitzer und deren Stellvertreter des Wahlausschusses gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben. Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehenamts ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Möser, 14. Januar 2014

gez. Köppen  
Gemeindevahllleiter

---

16

Gemeinde Möser  
Gemeindevahllleiter

**Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**  
**Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer der Wahlvorstände**

Auf der Grundlage des § 12 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54), werden die im Wahlgebiet der Gemeinde Möser vertretenden Parteien und Wählergruppen aufgefordert, innerhalb eines Monats Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet der Gemeinde als Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beisitzer und deren Stellvertreter des Wahlausschusses gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben. Ablehnungsgründe für die Übernahme eines Wahlehenamts ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Möser, 20. Januar 2014

gez. Köppen  
Gemeindevahllleiter

---

17

Gemeinde Möser  
Gemeindewahlleiter

**Wahlbekanntmachung  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Neufassung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) gebe ich nachfolgend aufgeführtes bekannt:

Die Wahlen des Gemeinderates für die Einheitsgemeinde Möser sowie zu den Vertretungen der Ortschaften finden am **Sonntag, den 25. Mai 2014, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

**1. Wahl des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Möser**

Gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013, beträgt die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder 20. Die Höchstzahl der auf den Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA 25. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat von mindestens ein von 100 der am Wahltage Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532), zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Bei nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz Nr. 1, 2 und 3 KWG erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Körbelitz
- Wählergemeinschaft Pro Pietzpuhl

**2. Wahl der Vertretungen für die Ortschaften der Gemeinde Möser**

Gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA werden die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte durch die Hauptsatzung bestimmt. Wahlgebiet ist die Ortschaft.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung zu erbringen. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 9 KWG LSA sind zu beachten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Bei nachfolgend aufgeführten Parteien tritt an die Stelle der Unterschriften für den Wahlvorschlag die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans. (vgl. § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 KWG LSA):

- Christlich Demokratische Union (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

#### **- Ortschaft Hohenwarthe**

Gemäß § 15 Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 31. März 2010 lautet die Anzahl der Vertreter 7. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 12. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 12 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Ortsbürgerverein Hohenwarthe e.V.

#### **- Ortschaft Körbelitz**

Gemäß § 15 Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 31. März 2010 lautet die Anzahl der Vertreter 5. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 10. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Unabhängige Wählergemeinschaft Körbelitz (UWG)
- Freie Wähler Endert JL Körbelitz

Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die eigene Unterschrift:

- Einzelbewerber Steffen, Guido
- Einzelbewerber Schuchardt, Mathias

#### **- Ortschaft Lostau**

Gemäß § 15 Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 31. März 2010 lautet die Anzahl der Vertreter 7. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 12. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 16 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Freie Wähler Endert JL Lostau

#### **- Ortschaft Möser**

Gemäß § 15 Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 31. März 2010 lautet die Anzahl der Vertreter 9. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 14. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 22 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die eigene Unterschrift:

- Einzelbewerber Hans-Joachim Seeger

#### **- Ortschaft Pietzpuhl**

Gemäß § 15 Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 31. März 2010 lautet die Anzahl der Vertreter 5. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 10. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die eigene Unterschrift:

- Einzelbewerber Sven Reinald
- Einzelbewerberin Elke Gebser
- Einzelbewerber Klaus-Peter Titsch
- Einzelbewerber Andreas Schröder
- Einzelbewerber Frank Leipold

#### **- Ortschaft Schermen**

Gemäß § 15 Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 31. März 2010 lautet die Anzahl der Vertreter 7. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt nach § 21 Abs. 4 KWG LSA somit 12. Der Wahlvorschlag muss auf der Grundlage des § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 12 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei folgenden Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Freie Wählergemeinschaft Schermen

- Freie Wähler Endert JL Schermen

### 3. Aufforderung zum Einreichen der Wahlvorschläge

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Möser sowie der Vertretungen der Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen am 25. Mai 2014 möglichst frühzeitig beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser einzureichen. Die Frist zur Einreichung endet auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 KWG LSA am 31. März 2014, 18:00 Uhr.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Nach § 21 Abs. 3 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

### 4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge – Verbindung von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 KWO LSA eingereicht werden. Zu den Vorschriften nach Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i.V. m. § 30 KWO LSA.

### 5. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA nicht erfüllen, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie beim Landeswahlleiter, Halberstädter Straße 2/am Platz des 17. Juni in 39112 Magdeburg, ihre Beteiligung, bis zum 7. März 2014 – 24:00 Uhr, an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 22 Abs. 1 KWG LSA sind der Anzeige die schriftliche Satzung der Partei, das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

### 6. Wahlrecht für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der EU

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, 20. Januar 2014

gez. Köppen  
Gemeindevahlleiter

---

18

Stadt Gommern

## Bekanntmachung für die Kommunal- und Europawahlen am 25. Mai 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA werden hiermit Namen und Anschrift

des Wahlleiters

Herrn  
Jens Hünerbein  
Platz des Friedens 10  
39245 Gommern

und der stellvertretenden Wahlleiterin

Frau  
Annette Schulze  
Platz des Friedens 10  
39245 Gommern

öffentlich bekannt gemacht.

gez. Hünenbein  
Bürgermeister  
Stadt Gommern

---

## 19

Stadt Gommern

### Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von **Wahlvorstandsmitgliedern**.

Die in der Stadt Gommern und in den Ortschaften Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Wah-  
litz, Menz, Nedlitz, Leitzkau/Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs vertretenen Parteien  
und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sach-  
sen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

**bis zum 28. Februar 2014**

Wahlberechtigte der jeweiligen Wahlgebiete als Beisitzer der Wahlvorstände vorzuschlagen.  
Die Kommunalwahl findet am Sonntag, dem 25. Mai 2014, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kom-  
munalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/ -innen und Vertrauens-  
personen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich  
nach  
§ 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das  
Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Lan-  
desregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung  
der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut  
sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Aus-  
übung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder  
durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes  
aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ab-  
lehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungs-  
amt,  
Frau Schmidt, simone.schmidt@gommern.de, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 10. Januar 2014

gez. Hünerbein  
Wahlleiter

---

## 20

Stadt Gommern

### Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von **Wahlausschussmitgliedern**.

Die in der Stadt Gommern und in den Ortschaften Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Wah-  
litz, Menz, Nedlitz, Leitzkau/Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs vertretenen Parteien  
und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sach-  
sen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

**bis zum 28. Februar 2014**

Wahlberechtigte der jeweiligen Wahlgebiete als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahl-  
ausschusses für die Kommunalwahl vorzuschlagen.

Die Kommunalwahl findet am Sonntag, dem 25. Mai 2014, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4 Beisitzern sowie ihren Stell-  
vertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Die Beisitzer des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Abs. 1 bis 3  
Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerber/ -innen und Ver-  
trauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich  
nach

§ 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das  
Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchfüh-  
rung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Aus-  
übung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder  
durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnor-  
tes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen  
ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungs-  
amt, Frau Schmidt, simone.schmidt@gommern.de, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 10. Januar 2014

gez. Hünerbein  
Wahlleiter

---

Gemeinde Biederitz

## **Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

**Die Wahl des Gemeinderates für die Gemeinde Biederitz findet am Sonntag, dem 25. Mai 2014, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.**

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA) **20 Mitglieder** zu wählen.
2. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlbereich eingeteilt.  
Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für den Wahlbereich beträgt gem. § 21 Abs. 4 KWG LSA: **25 Vertreter**.
3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):  
CDU, DIE LINKE, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/GRÜNE.

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 11.08.2009 in den Vertretungen des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, dass auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe: FFW Biederitz, Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG).

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen- Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Bringungen von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA **85 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung einen/r jeden Bewerbers/in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.

5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag eines/r Einzelbewerbers/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 31.03.2014 um 18.00 Uhr**

Die Wahlvorschläge sind bei der

**Gemeinde Biederitz  
Gemeindewahlleiter  
Berliner Straße 25  
39175 Biederitz OT Heyrothsberge**

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Biederitz, den 24.01.2014

gez.: Gericke  
Gemeindewahlleiter

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung  
Kommunalwahl am 25.05.2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 23.01.2014 gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) den Gemeindewahlleiter und eine erste und eine zweite Stellvertreterin berufen. Die Namen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Gemeindewahlleiter:**                   **Herr Kay Gericke  
Gemeinde Biederitz  
Berliner Straße 25  
39175 Biederitz OT Heyrothsberge**

**1. Stellvertreterin:**                   **Frau Simone Starzynski  
Gemeinde Biederitz  
Berliner Straße 25  
39175 Biederitz OT Heyrothsberge**

**2. Stellvertreterin:**                   **Frau Daniela Herrmann  
Gemeinde Biederitz  
Berliner Straße 25  
39175 Biederitz OT Heyrothsberge**

Biederitz, den 24.01.2014



gez. Gericke  
Gemeindewahlleiter

---

**23**

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Wahlbekanntmachung  
zur Kommunalwahl am 25.05.2014**

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der zurzeit geltenden Fassung, rufe ich die Parteien und Wählergruppen in den Ortschaften der Gemeinde Biederitz

**Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf**

auf, innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Wahlberechtigte der Ortschaften als Beisitzer sowie Stellvertreter für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Auf die Regelung des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA weise ich zusätzlich hin.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht inne haben.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes richtet sich nach § 29 der GOLSA.

Biederitz, den 24.01.2014

gez.: Gericke  
Gemeindewahlleiter

---

**24**

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

**Die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf findet am Sonntag, dem 25.05.2014, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.**

Für die Wahl zu den Ortschaftsräten sind gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA und § 19 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz

9 Vertreter	für die Ortschaft Biederitz
9 Vertreter	für die Ortschaft Gerwisch
7 Vertreter	für die Ortschaft Gübs
7 Vertreter	für die Ortschaft Heyrothsberge
5 Vertreter	für die Ortschaft Königsborn
3 Vertreter	für die Ortschaft Woltersdorf

zu wählen.

Gemäß § 2 Abs. 3 KWG LSA ist bei der Wahl der Ortschaftsräte das Wahlgebiet das Gebiet der Ortschaft. Die Ortschaften bilden dementsprechend

- 1 Wahlbereich Ortschaft Biederitz
- 1 Wahlbereich Ortschaft Gerwisch
- 1 Wahlbereich Ortschaft Gübs
- 1 Wahlbereich Ortschaft Heyrothsberge
- 1 Wahlbereich Ortschaft Königsborn
- 1 Wahlbereich Ortschaft Woltersdorf

Wahlvorschläge hierfür können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

**Wahlvorschläge sind bei der Gemeindevahlleiterin in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, bis zum**

**31.03.2014, 18.00 Uhr**

einzureichen.

Ein Wahlvorschlag gilt nur für das gesamte Wahlgebiet, wenn dieses nur aus einem einzigen Wahlbereich besteht.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich

**um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter.**

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit den Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort darf den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- Wahlgebiet und Wahlbereich.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss mindestens ein vom Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formular eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften je Wahlbereich beträgt gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA für die

Ortschaft Biederitz	37
Ortschaft Gerwisch	26
Ortschaft Gübs	3
Ortschaft Heyrothsberge	9
Ortschaft Königsborn	4
Ortschaft Woltersdorf	3

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Ortschaftsratsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
- bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Die Namen dieser Parteien wurden vom Landeswahlleiter in der Bekanntmachung vom 30.10.2013 (MBI. LSA Nr. 36/2013 vom 11.11.2013) bekannt gegeben.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE).

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson.

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht in den zu wählenden Vertretungen, im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag vertreten sind, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 07. März 2014, 24.00 Uhr, dem Landeswahlleiter gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA ihre Beteiligung angezeigt haben.

Es sind amtliche Formulare zu verwenden. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Zustimmungserklärung des Bewerbers
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften
- Wahlrechtsbescheinigungen
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihre Reihenfolge
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Bescheinigung über die Parteizugehörigkeit bzw. eine Erklärung, dass der Bewerber keiner Partei angehört, ggf. eine Erklärung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutschen geltenden Voraussetzungen (§ 29 Abs. 2 a KWG LSA) wählbar und wahlberechtigt. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Biederitz, den 24.01.2014

gez.: Gericke  
Gemeindewahlleiter

**25**

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Wahlbekanntmachung  
zur Kommunalwahl am 25.05.2014**

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) ergeht hierdurch an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen die Aufforderung, innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer oder deren Stellvertreter für die jeweiligen Wahlvorstände vorzuschlagen.

Auf die Regelung des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA (Voraussetzungen, Hinderungs- und Ablehnungsgründe zur Übernahme von Wahlehenämtern) wird hingewiesen.

Biederitz, den 24.01.2014

gez.: Gericke  
Gemeindewahlleiter

---

**26****Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Stadt Jerichow  
zur Benennung von Vorschlägen für die Bildung von Wahlausschüssen und von  
Wahlvorständen**

Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen und die Europawahl statt. Gemäß § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum 15.02.2014 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und Stellvertreter für den Wahlausschuss sowie als Beisitzer und Stellvertreter für die Wahlvorstände in den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck vorzuschlagen. Auf die Regelungen des § 13 Absatz 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) wird hingewiesen.

gez. Sabine Pansch  
Wahlleiterin

---

**27****Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow  
zur Europawahl sowie zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014****1. Wahltermin/Wahlzeit**

**Sonntag, 25. Mai 2014**, wurde als Wahltag für die Europawahl und Kommunalwahlen (MBI. LSA Nr. 25/2013 vom 09.08.2013, Seite 360) bestimmt.

**Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Folgende Wahlen finden somit statt:

- Europawahl
- Landrat Jerichower Land
- Kreistag Jerichower Land
- Stadtrat der Stadt Jerichow
- Ortschaftsräte in allen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow gemäß Hauptsatzung.

**2. Wahlleiterin und Stellvertretende Wahlleiterin für die Kommunalwahlen 2014 in der  
Stadt Jerichow**

Gemäß § 9 Abs. 1 des KWG LSA hat der Stadtrat der Stadt Jerichow auf seiner Sitzung am 28.01.2014 mit Beschluss-Nr. 01/393/2014

Frau Sabine Pansch  
 OT Scharsteuicke  
 Nielebocker Weg 19  
 39319 Jerichow

**zur Wahlleiterin**

und

Frau Marita Sontowski  
 OT Karow  
 Friedenstr. 39  
 39307 Jerichow

**zur stellv. Wahlleiterin**

berufen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bildet zur Stadtratswahl einen Wahlbereich. Wahlgebiet zu den Ortschaftsratswahlen ist gem. § 86 Abs. 3 Gemeindeordnung LSA (GO LSA) die jeweilige Ortschaft.

gez. Bothe  
 Bürgermeister

Jerichow, den 31.01.2014

**28**

**Bekanntmachung der Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

Gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA wird bekannt gegeben, dass die Wahl zum **Stadtrat der Stadt Jerichow** sowie zum jeweiligen **Ortschaftsrat der Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck jeweils am 25. Mai 2014 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr** stattfindet.

Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bildet einen Wahlbereich. Wahlgebiet ist gem. § 86 Abs. 3 Gemeindeordnung LSA (GO LSA) die jeweilige Ortschaft.

Die **Zahl der zu wählenden Vertreter** für den Stadtrat beträgt gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA **20 Personen.**

Die **Höchstzahl der** auf einen Wahlvorschlag **zu benennenden Bewerber** beträgt gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA **25 Personen.**

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von **mindestens 62** der am Wahltag Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von der Beibringung der **Unterschriften** sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs.10 KWG erfüllen.

Die Zahl der zu **wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat** beträgt gemäß § 86 LSA i. V. mit der Hauptsatzung der Stadt Jerichow

im Ortsteil Jerichow	9 Personen.
in den Ortsteilen Brettin und Schlagenthin jeweils	6 Personen
in den Ortsteilen Kade, Redekin und Roßdorf jeweils	5 Personen
in den Ortsteilen Demsin, Karow, Klitsche und Wulkow jeweils	4 Personen
in den Ortsteilen Nielebock und Zabakuck jeweils	3 Personen.

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

in der Ortschaft Jerichow	14 Personen
in den Ortschaften Brettin und Schlagenthin jeweils	11 Personen
in den Ortschaften Kade, Redekin, Roßdorf jeweils	10 Personen
in den Ortschaften Demsin, Karow, Klitsche und Wulkow jeweils	9 Personen
in den Ortschaften Nielebock und Zabakuck jeweils	8 Personen.

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA nach derzeitigem Stand

in der Ortschaft Brettin	von mindestens 6;
in der Ortschaft Demsin	von mindestens 2;
in der Ortschaft Jerichow	von mindestens 18;
in der Ortschaft Kade	von mindestens 5;
in der Ortschaft Karow	von mindestens 3;
in der Ortschaft Klitsche	von mindestens 2;
in der Ortschaft Nielebock	von mindestens einem;
in der Ortschaft Redekin	von mindestens 5;
in der Ortschaft Roßdorf	von mindestens 4;
in der Ortschaft Schlagenthin	von mindestens 6;
in der Ortschaft Wulkow	von mindestens 3;
in der Ortschaft Zabakuck	von mindestens einem

der am Wahltag Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von der Beibringung der Unterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs.10 KWG erfüllen.

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat und zu den jeweiligen Ortschaftsräten auf.

Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Wahlleiterin der Stadt Jerichow  
Karl-Liebknecht-Straße 10  
39319 Jerichow

**Die Einreichungsfrist endet** gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am 55. Tag vor der Wahl, dies ist **Montag, der 31. März, um 18.00 Uhr.**

Auf die Bestimmungen des § 68 a Abs. 1 KWG LSA wird ausdrücklich hingewiesen.

Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen Fristen und Termine sind Ausschlussfristen. Sie verlängern und ändern sich auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die Vorschriften des § 30 KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für die Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KWG LSA weise ich hin.

Die nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG im oben genannten Wahlbereich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Weiterhin erfüllen die nachstehend aufgeführten Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA im jeweiligen Wahlgebiet

für den **Stadtrat**:

Freie Wählergemeinschaft Jerichow FWG Jerichow

für den **Ortschaftsrat**:

Ortschaft Brettin  
Unabhängige Wählergruppe Brettin (UWG)

Ortschaft Demsin:  
Demsiner Wählergemeinschaft (DWG)

Ortschaft Jerichow:  
Freie Wählergemeinschaft Jerichow (FWG)

Ortschaft Kade:  
Freiwillige Feuerwehr Kade (FFW)  
Heimatverein Kade 1998 e. V. (HEIMATVEREIN)  
Förderverein Kader Kirchen e. V. (FÖRDERVEREIN)  
Jagdgemeinschaft Kade (JG Kade)  
Just, Michael Einzelbewerber

Ortschaft Karow:  
Verein der Heimat- und Naturfreunde Karow e. V. (VHN)  
Feuerwehrverein Karow e. V. (FEUERWEHRVEREIN)  
Baumgärtel, Heinrich Einzelbewerber  
Feye, Werner Einzelbewerber

Ortschaft Klitsche:  
Freiwillige Feuerwehr Altenklitsche (FFW)  
Lichtenberg, Ute Einzelbewerberin

Ortschaft Nielebock:  
Ganske, Gudrun Einzelbewerberin  
Bröer, Thomas Einzelbewerber  
Walteich, Bärbel Einzelbewerberin  
Zielke, Matthias Einzelbewerber

Ortschaft Redekin:  
Wählergemeinschaft Redekin (WGR)

Ortschaft Roßdorf:  
Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Umwelt Roßdorf (LGFU)  
Allgemeine Kommunale Interessengemeinschaft  
Roßdorf (AKI)

Ortschaft Schlagenthin:  
Bothur, Birgit Einzelbewerberin  
Lauer, Herta Einzelbewerberin  
Gärtner, René Einzelbewerber  
Bordewig, Gerhard Einzelbewerber  
Heimatverein „Die Rose von Schlagenthin“ e.V. (Heimatverein)  
Kappus, Jörg Einzelbewerber  
Perner, Hans-Jürgen Einzelbewerber  
Weber, Birgit Einzelbewerberin

Ortschaft Wulkow:  
Hohenstein, Gerd Einzelbewerber  
Wählergruppe Wulkow (WÄHLERGRUPPE)  
Stärke, Peter Einzelbewerber  
Warschau, Joachim Einzelbewerber

Ortschaft Zabakuck:

## Wählergemeinschaft Freiwillige Feuerwehr (WG FFW)

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Jerichow, den 31.01.2014

Sabine Pansch  
Wahlleiterin

---

29

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Widerspruchsrecht

Gemäß § 34 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.09.1992 (GVBl. LSA S. 682) in der derzeit gültigen Fassung ist die Meldebehörde berechtigt, Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften zu erteilen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Entsprechend § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat jeder Einwohner das Recht, in den nachstehend genannten Fällen ohne Angabe von Gründen der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten zu widersprechen.

1. an Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlass von Wahlen; (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
2. an Träger von verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes; (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
3. an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),
4. an Adressbuchverlage; (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Das Recht des Widerspruches einer oder sämtlicher der vorgenannten Auskünfte ist geltend zu machen bei **der Meldebehörde der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebnecht-Str. 10, 39319 Jerichow.**

Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu wiederholen.

Jerichow, den 22.01.2014

---

#### C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen



Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

### Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2014

Gemäß der Gemeindeordnung (GO-LSA), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 26.11.2013 den Wirtschaftsplan 2014 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.103,2	2.445,4	4.657,8
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	309,2	53,5	255,7
Aufwendungen	7.417,1	2.499,4	4.917,7
Jahresergebnis	-4,7	- 0,5	- 4,2

	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	2.642,9	821,2	1.821,7
davon Kreditneuaufnahme	0,0	0,0	0,0
Ausgaben	2.642,9	821,2	1.821,7
davon Investitionen	1.200,0	550,0	650,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	396,0		

### III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 32,75 Vollbeschäftigteneinheiten (33 Personen) und 1 Auszubildende (Studentin).

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 94 (3) GO-LSA in Verbindung mit § 25 (2) der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin vom 03.02.2014 bis 14.02.2014 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin  
Rathenower Heerstraße 25  
39307 Genthin  
Büro der Kaufmännischen Leiterin

aus.

Genthin, 14.01.2014

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

Stendal

**Offenlegung**

07.01.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Gerwisch, Königsborn

Flur(en) 1 – 7, 1-2

in der Gemeinde Biederitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.02.2014 bis 17.03.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr  
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 03931 2520  
0391 567-8585  
0180 5001996

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Kottke

-----

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Stendal

07.01.2014

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben  
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Gerwisch, Königsborn

Flur(en) 1 – 7, 1 - 2  
in der Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 17.02.2014 bis 17.03.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr  
Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 03931 2520  
0391 567-8585  
0180 5001996

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez. Dieter Kottke

**32**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Stendal

**Offenlegung**

07.01.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Schermen  
Flur(en) 1 – 6  
in der Gemeinde Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.02.2014 bis 17.03.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr  
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 03931 2520  
 0391 567-8585  
 0180 5001996  
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 Stendal

07.01.2014

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben  
 des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Schermen

Flur(en) 1 – 6

in der Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 17.02.2014 bis 17.03.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr  
 Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 03931 2520  
 0391 567-8585  
 0180 5001996  
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
39554 Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung  
Ausführungsanordnung  
vom 20.12.2013**

Bodenordnungsverfahren: **Schlagenthin**  
Landkreis: **Jerichower Land**  
Verfahrensnummer: **JL 4/0324/02**

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

1.1 Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und des Nachtrages 1 wird der **20.01.2014** festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag I aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke. Der im Bodenordnungsplan und im Nachtrag I vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der abgefundenen Grundstücke ist bereits erfolgt, bzw. erfolgt mit diesem Tage.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 18.10.2013 über den Bodenordnungsplan, sowie am 19.12.2013 über den Nachtrag I angehört worden.

Widersprüche wurden nicht erhoben, insofern sind der Bodenordnungsplan und der Nachtrag 1 unanfechtbar und die Voraussetzungen zur Anordnung der Ausführung des Planes sind gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung können die Beteiligten innerhalb einer Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist bei der Flurneuordnungsbehörde eingegangen sein.

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)  
Sachgebietsleiter

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkj.de](http://www.lkj.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**